Die

Gesetzgebung des Preußischen Staats

seit Einführung

der constitutionellen Regierungsform

nach

den neuesten Beschlüssen der Kammern geregelt

und

zum Gebrauch

für die Justiz- und Verwaltungsbeamten, so wie für den Bürger und Geschäftsmann

bearbeitet und zusammengestellt

von

W. Stieber,

Doctor beider Rechte, Königl. Polizeirath beim Polizei-Präsidium zu Berlin.

Dritter Theil.

Enthaltend: A. Die Gesetzgebung der Kammersaison pro $18^{51}/_{52}$.
B. Nachträge zur Gesetzgebung der Kammersaison pro $18^{50}/_{51}$.

Berlin.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

1852.

Die Gesetzgebung des Preußischen Staats

seit Einführung

der constitutionellen Regierungsform

nach

den neuesten Beschlüssen der Kammern geregelt

und

zum Gebrauch

für die Justiz- und Verwaltungsbeamten, so wie für den Bürger und Geschäftsmann

bearbeitet und zusammengestellt

von

W. Stieber,

Doctor beider Rechte, Königl. Polizeirath beim Polizei-Präsidium zu Berlin.

Dritter Theil.

Enthaltend: A. Die Gesetzgebung der Kammersaison pro 18$^{51}/_{52}$.
B. Nachträge zur Gesetzgebung der Kammersaison pro 18$^{50}/_{51}$.

Berlin.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

1852.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

B. Nachträge zur Gesetzgebung der Kammersaison pro 18$\frac{50}{51}$.

Dritter Theil.

A. Die Gesetzgebung der Kammersaison pro 18^51^|52.

B. Nachträge zur Gesetzgebung der Kammersaison pro 18^50^|51.

Einleitung.

Unter den Gesetzen der Kammersaison vom November 1851 bis zum Frühjahr 1852 nehmen das Postgesetz, das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens, das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Polizei-Uebertretungen, das Gesetz, betreffend den Zeitungsstempel und das Gesetz über die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde die wichtigste Stelle ein. Das Postgesetz bringt mannigfache Abänderungen über die bisher über dieses wichtige Staats-Institut bestehenden Verordnungen. Das Gesetz, enthaltend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849 betrifft den Abschluß der Revision unserer Kriminal-Prozeß-Ordnung, das Gesetz über den Zeitungsstempel hat einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Presse geübt und das Gesetz über die Abänderungen der Artikel 40. und 41. der Verfassung hat die politischen Prozesse, welche bisher den Geschworenen-Gerichten ausschließlich überwiesen waren, den übrigen Prozessen gleichgestellt.

Außerdem ist noch das Gesetz, betreffend das Disciplinar-Verfahren gegen nicht richterliche Beamte von Wichtigkeit, da solches von wesentlichem Einfluß auf den ganzen Beamtenstand ist, dasselbe enthält aber fast durch-

weg nur die Bestätigung der früheren vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Aus der legislativen Thätigkeit der Kammersaison $18\frac{50}{51}$. sind nach Herausgabe des betreffenden zweiten Theils dieses Werkes einige wichtige Gesetze publicirt worden, unter denen sich namentlich mehrere befinden, welche eine völlige Umgestaltung des bisherigen Prozeß-Sportelwesens enthalten. Wir sind genöthigt gewesen, diese Gesetze diesmal in einem Nachtrage nachzuliefern.

A. Die Gesetzgebung der Kammersaison pro 18⁵¹|₅₂.

Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851., betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

Auf den Bericht vom 16. November d. J. bestimme Ich unter Modifikation der Ordre vom 3. November 1833 zu 4., daß Dienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung aber nicht erfüllen, bis zum vollendeten 25sten (in Westphalen 26sten) Lebensjahre auf Antrag der Ersatz-Behörden von den oberen Provinzial-Behörden zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht dem stehenden Heere aus der allgemeinen Ersatz-Reserve auch in gewöhnlichen Friedensverhältnissen überwiesen werden können.

Sie haben diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. November 1851.

Friedrich Wilhelm.
v. Stockhausen. v. Westphalen.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nachdem durch das Gesetz vom 12. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 289.) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete ausgesprochen und durch das Gesetz vom 30. April v. J. über die Gerichts-Organisation u. s. w. in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (Gesetz-Sammlung Seite 188.) die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und den Gerichtsbehörden übertragen worden ist, so verordnen Wir über die Organisation der Verwaltungsbehörden der neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Die Gebietstheile der beiden Fürstenthümer Hohenzollern bilden unter dem Namen „Hohenzollernschen Lande" einen besonderen Verwaltungsbezirk, welchem

1) eine Regierung, die in der Stadt Sigmaringen ihren Sitz nimmt,
2) das Konsistorium, das Provinzial-Schulkollegium, das Medizinal-Kollegium und das Oberbergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihres Ressorts,

zunächst vorgesetzt sind.

In militairischer Beziehung tritt dieser Verwaltungsbezirk in den Verband des achten Armeekorps und wird in diesem der 16ten Landwehr-Brigade zugetheilt.

Soweit in den Militair-Angelegenheiten den Oberpräsidenten eine Mitwirkung zusteht, wird solche für die Hohenzollernschen Lande durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgeübt.

§. 2. Die Hohenzollernschen Lande werden in administrativer Beziehung in zwei Ober-Amtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Ober-Amtsbezirk Hechingen und
Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

beigelegt wird.

Der Ober-Amtsbezirk Hechingen besteht:
1) aus dem Fürstenthum Hechingen,
2) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen;

der Ober-Amtsbezirk Sigmaringen
1) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Gammertingen, Straßberg, Sigmaringen, Wald und Ostrach,
2) aus dem bisherigen Ober-Voigteiamte Achberg,

vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12.

§. 3. Für jeden Ober-Amtsbezirk wird ein Ober-Amtmann bestellt, der von Uns ernannt wird und seinen Amtsitz in dem Hauptorte des Ober-Amtsbezirks erhält.

§. 4. Die Regierung besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern.

In denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirath unmittelbar nicht zugeordnet ist, wird durch die Behörden der Rheinprovinz Aushülfe gewährt.

§. 5. Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in dem übrigen Theile der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind, sofern nicht durch die gegenwärtige Verordnung ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Die Bildung eines Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Entscheidung in erster Instanz über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten bleibt vorbehalten.

§. 6. Die Regierung verwaltet die ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817, und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, mit nachfolgenden Modifikationen:
1) der Präsident versieht zugleich die Funktionen des Ober-Regierungsraths; für Behinderungsfälle wird ein Mitglied der Regierung dauernd in seiner Stellvertretung durch die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt;
2) der Präsident ist ermächtigt und verpflichtet:
   a) bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, imgleichen
   b) bei eingetretenem Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für den Bezirk, so wie in dem Falle des Aufruhrs, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen;
3) die Trennung der Regierung in Abtheilungen findet nicht statt; die Bestimmungen, welche den Geschäftsgang mit Rücksicht auf eine solche Trennung des Ressorts ordnen, kommen nur mit den hierdurch gebotenen Modifikationen in Anwendung;
4) bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem Justitiar in Prozeß- und Rechtssachen der indirekten Steuerverwaltung, ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

§. 7. Die Regierung ist den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Nur in den Militair-Angelegenheiten tritt sie zunächst unter das Oberpräsidium der Rheinprovinz, welches hierin die gleiche Stellung, wie gegen die Regierungen der Rheinprovinz, einzunehmen hat.

Die Bildung der Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen für die Hohenzollernschen Lande wird dem kommandirenden General des achten Armeekorps und dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragen.

§. 8. Die Organe der Regierung sind:
1) die Ober-Amtmänner,
2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden,
3) die Kirchen- und Schulbeamten, die Ober-Amtsphysiker, Baubedienten und alle andere technische Beamte,
4) die einzelnen Ortsvorstände, soweit das Gesetz dieselben dazu beruft.

§. 9. Der Ober-Amtmann ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht besondere, von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind.

Die übrigen, den Hohenzollernschen Landen vorgesetzten Behörden können demselben einzelne, innerhalb des Ober-Amtsbezirks auszurichtende Aufträge ertheilen.

Ueber die Stellvertretung des Ober-Amtmanns bei vorübergehender Behinderung bestimmt die Regierung.

§. 10. Im Besonderen gehen auf den Ober-Amtmann über:

a) die Funktionen, welche seither den Ober-Aemtern als Verwaltungsbehörden zugestanden,
b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Kommunal- und Stiftungs-Waldungen in dem gleichen Umfange, wie dasselbe bisher durch die Forstämter ausgeübt wurde,
c) die Funktionen der Kreislandräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den Hohenzollernschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Theils der Monarchie die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt.

§. 11. Die besonderen Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medizinalpolizei bestehen, werden in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Der Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Schulkommissions- und Physikats-Bezirke zu verändern.

§. 12. Hinsichtlich der Gerechtsame, welche der Fürst von Fürstenberg und der Fürst von Thurn und Taxis in den bisherigen Ober-Amtsbezirken Trochtelfingen und Ostrach ausgeübt haben, bleibt mit Rücksicht auf die Seitens der gedachten Fürsten abgegebenen Erklärungen vom 29. März 1848 und vom 12. August 1848 die weitere Bestimmung vorbehalten.

Bis dahin behalten die Bezirke Trochtelfingen und Ostrach ihre bisherige besondere Verwaltung. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken Unseren Ober-Amtmännern zu übertragen.

§. 13. Die neuen Verwaltungsbehörden erheben auch ferner für Rechnung der Staatskasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in den Hohenzollernschen Landen bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§. 14. Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§. 15. Das Staatsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Der Erlaß der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instruktionen bleibt den betheiligten Ministerien überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Januar 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ɽc. ɽc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Allgemeine Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783 und die, dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, namentlich die Verordnung vom 18. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung von 1849, Nr. 28., Seite 295. ff.)

werden vom 1. Juli 1852 ab in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das Ober-Tribunal und der Rheinische Revisions- und Kassationshof werden zu einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie vereinigt, welcher die Benennung „Ober-Tribunal" führt.

§. 2. In den Civilsachen und den Disziplinarsachen gegen nicht richterliche Justizbeamte aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln übt ein besonderer Senat des Ober-Tribunals die Gerichtsbarkeit aus, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilegt. Dieser Rheinische Senat soll aus einem Präsidenten oder Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals und wenigstens acht Räthen bestehen. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich.

§. 3. Niemand kann die Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senates bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Präsident oder Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für das Departement dieses Gerichtshofes, als Präsident oder Kammer-Präsident bei einem Rheinischen Landgerichte oder als General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen ist.

Zum Mitgliede des Ober-Tribunals für die übrigen Senate kann außer den im §. 37. der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 12.) zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals befähigt erklärten Beamten auch derjenige ernannt werden, welcher mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für die älteren Provinzen oder als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichts angestellt gewesen ist.

Hinsichtlich der ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität kommen jedoch die Bestimmungen des Artikels XV. Nr. 3. des Gesetzes vom 26. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 181.) zur Anwendung.

§. 4. Außer den im §. 2. bezeichneten Sachen können die Mitglieder des Rheinischen Senats nur in Sachen, bei welchen für den ganzen Umfang der Monarchie dieselbe Gesetzgebung zur Anwendung kommt, in Civilsachen aus denjenigen Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt und in allen Strafsachen mitwirken.

§. 5. Wenn jedoch irgend ein Senat des Ober-Tribunals in Folge von Krankheit-, Tod oder Abwesenheit einzelner Mitglieder die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Zahl nicht enthält, so kann dieselbe aus jedem der anderen Senate ergänzt werden.

§. 6. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staatsanwalt und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel „Ober-Staatsanwalt."

§. 7. Es soll bei dem Ober-Tribunale eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl solcher Rechtsanwalte angestellt werden, welche die Befähigung zu den höheren Richterstellen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln besitzen.

§. 8. An den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Bestimmungen über das bei dem obersten Gerichtshofe zu beobachtende Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 9. Die Mitglieder des Revisions- und Kassationshofes treten als Ober-Tribunals-Räthe in das Ober-Tribunal ein; sie rangiren mit den übrigen Räthen desselben nach dem Datum ihrer Bestallungen.

Der General-Prokurator und die übrigen bei dem Revisions- und Kassationshofe angestellten Beamten sollen mit Beibehaltung ihres Ranges und bisherigen Diensteinkommens bei dem Ober-Tribunal oder anderweit angestellt werden.

§. 10. Die Advokat-Anwalte bei dem Revisions- und Kassationshofe üben in denjenigen Sachen, welche bisher an diesen Gerichtshof gelangten, ihre Verrichtungen in Zukunft auch bei dem Ober-Tribunale aus. Inwiefern ihnen in den übrigen an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen, und inwiefern den bei diesem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwalten in den Sachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in den Civilsachen aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Praxis zu verstatten sei, bleibt mit Rücksicht auf das Bedürfniß den Bestimmungen des Justiz-Ministers vorbehalten.

§. 11. Die bei dem Revisions- und Kassationshofe anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an das Ober-Tribunal über, ohne daß es einer neuen Vorladung oder einer sonstigen Förmlichkeit bedarf.

§. 12. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23sten März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 437.) zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe bis zum Gesammtbetrage von 21 Millionen Thalern, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

§. 2. Zur Tilgung dieser Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden alljährlich Ein Prozent des Schuldkapitals überwiesen, und zwar hinsichtlich der auf Grund Unseres Erlasses vom 28. November v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 758.) aufgenommenen Anleihe von 16 Millionen Thalern vom 1. Januar 1852 an, für den Rest der Anleihe nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Aufnahme erfolgt.

§. 3. Es werden ferner zur Tilgung dieser Anleihe die durch allmälige Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen.

Die Bestimmungen des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, durch welche der Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwanige Zinsrückstände der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe Anwendung. Die auf diese Art präkludirenden Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 4. Die zur Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Beträge müssen ebenso wie diejenigen zu ihrer Verzinsung aus den bereitesten Staatseinkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

§. 5. Die Tilgung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§§. 2. und 3.) zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuld-Dokumenten verwendet werden. Insoweit jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuld-Dokumente in halbjährigen Raten in den Monaten März und September — im Jahre 1852 jedoch für das ganze Jahr im Monat September — öffentlich ausgelooset und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelooseten Schuld-Dokumente den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinset.

§. 6. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 23. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind ermächtigt, die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter nachstehenden Bedingungen zu erwerben:

1) Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft überläßt ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1852 ab an den Staat zum vollen Eigenthum.

2) Der Staat verpflichtet sich für die Eigenthums-Ueberlassung die im Privatbesitze befindlichen Aktien des Stamm-Aktien-Kapitals von zehn Millionen Thalern vom 1. Januar 1852 ab bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn, und wenn dieser nicht dazu hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses, halbjährlich postnumerando mit vier Prozent zu verzinsen. Zu dem Ende wird die erhöhte feste Zinsrente auf den Aktien mittelst Abstempelung vermerkt, und es werden den Inhabern derselben, gegen Ablieferung der nach dem 1. Januar 1852 fällig werdenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen Zinscoupons und Dividendenscheine, vierprozentige Zinscoupons ausgereicht.

3) Die genannten Aktien können auch in der Folge von den Besitzern nicht gekündigt werden. Dagegen bewendet es in Ansehung dieser Aktien bei der in den §§. 29. bis 32. des unterm 27. November 1843. Allerhöchst genehmigten Statuts der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 26. August 1843 vorgeschriebenen Amortisation, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß der Staat nur verpflichtet ist, den Amortisationsfonds, wie in dem allegirten §. 29. vorgeschrieben ist, nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu bilden.

4) Die Eisenbahngesellschaft bleibt von einem Stempelbeitrage zu dem Ueberlassungs-Kontrakte befreit.

§. 2. Die Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitze befindlichen Aktien des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals, sowie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Abstempelung der Aktien und die Ausreichung der vierprozentigen Zinscoupons (§. 1. Nr. 2.) obliegt.

Die Behufs der Amortisation eingelösten Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 57.) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

In gleicher Weise erfolgt die Vernichtung der vom Staate für seinen Antheil an dem Stamm-Aktien-Kapital übernommenen Aktien und sind dieselben zu diesem Behufe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 3. Die zur Verzinsung und Tilgung der Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen (§. 2.) erforderlichen Beträge müssen aus dem Ertrage der Eisenbahn an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Soweit der Ertrag der Eisenbahn nicht ausreicht, den Inhabern der Stamm-Aktien die zugesicherte feste Rente (§ 1. Nr. 2.) zu gewähren, wird der erforderliche Zuschuß aus dem durch Unsere Ordre vom 31. Dezember 1842. ausgesetzten Eisenbahnfonds geleistet, wogegen diesem Fonds auch die Ueberschüsse zufließen, welche der Ertrag der Eisenbahn nach Erfüllung der vom Staate übernommenen Verpflichtungen (§. 2.) gewähren möchte.

§. 4. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der §. 14. des Gesetzes wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. wird aufgehoben, und es treten an die Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

a) Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, haben, wenn sie in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, imgleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein.

b) Zur gleichmäßigen Einrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks

1) Gegenstände der unter a. bezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder

2) dergleichen Gegenstände niederlegen, in sofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Andern bestimmt sind.

Die Bestimmungen unter litt. b. Nr. 1. findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins oder eines polizeilichen Erlaubnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umhertragen.

§. 2. Der Vorschrift im §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. unter litt. b. tritt folgende Bestimmung hinzu:

Müller, welche steuerpflichtiges Getreide u. s. w. ohne einen von der betreffenden Steuerbehörde ausgefertigten, mit dem Mahlgut nach Art und Menge übereinstimmenden Versteuerungsschein vermahlen, oder, mit Unterlassung einer desfallsigen Anzeige bei der Steuerbehörde, zum Vermahlen annehmen, machen sich einer Defraudation schuldig.

Die im §. 17 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 finden auf Müller auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht verpflichtet sind, als Gewerbtreibende die Mahlsteuer zu entrichten.

§. 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, wo es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht:

1) bei der Versendung versteuerter mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt nach der andern, abweichend vom §. 12. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, sofern am Orte der Versendung kein Kommunal-Zuschlag oder ein geringerer als am Bestimmungsorte erhoben wird, eine Nacherhebung von Kommunal-Zuschlag zu Gunsten der Gemeinde des Bestimmungsortes eintreten zu lassen;
2) die Steuerpflichtigkeit von Mengen unter einem Sechszehntel Centner anzuordnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Steuerpflichtigkeit für geringere Quantitäten als zwei Pfund entweder eines einzelnen oder mehrerer zusammen eingebrachter steuerpflichtiger Gegenstände nicht eintreten darf, und daß bei Mengen von einem halben Centner oder mehr, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, auch ferner (§. 15 b. des Gesetzes) ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 93. ff.) an deren Stelle.

§. 2. Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3. Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuch gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

§. 4. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitstrafe findet in der Folge nicht mehr Statt.

§. 5. Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre

oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

§. 6. Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht Statt.

§. 7. Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8. Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maaßgebend sein:

1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2) die Einschließung dem Festungsarrest;
3) die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittlern oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 9. Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10. Anstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 123.) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11. Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. und 335.) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12. Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem Preußischen Gericht anerkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13. An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspiels, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2. und 3. und §. 89. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs (Gesetzsammlung von 1845. Seite 296.), sowie der Kriegsartikel 61. (Gesetz-Sammlung von 1844. Seite 284.) hierdurch nicht geändert.

§. 14. Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

1) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
2) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4) wer seinen Quartier-Wirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15. Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten untereinander bezügliche §. 174. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf

solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16. Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 erlassene Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben, so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung und verordnen demgemäß, was folgt:

Zu §§. 1. bis 11. der Verordnung.

Art. 1. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.

Handelt es sich um eine erhobene Beschwerde, so muß die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Beschwerde zu beschließen hat, auf ihr Verlangen mit ihrem schriftlichen oder mündlichen Antrage gehört werden; das Gericht kann auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zur Stellung eines schriftlichen Antrages von Amtswegen vorlegen lassen.

Vor Erlassung eines Beschlusses über die Freilassung eines Verhafteten in den Fällen des §. 13. der Verordnung muß die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Art. 2. Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent;
2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;
3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Art. 3. Konnere strafbare Handlungen (Art. XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche) können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XXI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Art. 4. Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung

und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem die Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe den ersten, wenn auch nur auf vorläufige Ermittelungen gerichteten Antrag gestellt hat.

So lange jedoch ein Erkenntniß erster Instanz nicht ergangen ist, kann das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die verschiedenen an sich kompetenten Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen oder wegen der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen, oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als das geeignetste erscheint.

Art. 5. Die Einrede der Inkompetenz, welche auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gegründet ist (Art. 2. bis 4.), muß bei Verlust derselben von dem Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung über die Beschuldigung und, falls die Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

In der Voruntersuchung wird darüber im Beschwerdewege definitiv entschieden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde ist die im §. 12. der Verordnung bestimmte. Dasselbe gilt, wenn die Einrede in der Hauptverhandlung vorgebracht und für gerechtfertigt erachtet wird. Wird sie verworfen, so kann dieser Beschluß nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Von Amtswegen kann eine Inkompetenz-Erklärung dieser Artikel (Art. 2—4.) nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt ist.

Art. 6. Nach eröffneter Untersuchung darf eine Inkompetenz-Erklärung nicht aus dem Grunde erfolgen, weil die That eine Gesetzes-Uebertretung geringerer Art enthalte, als derjenigen, welche der Kompetenz des Gerichts zunächst überwiesen ist.

Art. 7. Findet das Gericht dagegen, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, eine seine Kompetenz überschreitende strafbare Handlung darstellt, so muß es seine Inkompetenz durch Erkenntniß aussprechen.

In den Gründen desselben müssen die Thatsachen, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden, sowie das Ergebniß der in der betreffenden Sitzung vorgebrachten Beweismittel in soweit aufgenommen werden, als sie auf die Kompetenz von Einfluß sind.

Art. 8. Gegen das Erkenntniß sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 9. Wenn die Inkompetenz des Polizeirichters rechtskräftig ausgesprochen ist, so kann die Eröffnung der Untersuchung von der Gerichtsabtheilung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die That eine Uebertretung enthalte.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung deshalb ausgesprochen, weil die That ein Verbrechen darstelle, so vertritt dieses Erkenntniß die Stelle der vorläufigen Versetzung in den Anklagestand. (Verordnung §. 78.)

Liegt ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung vor, und ist der Anklagesenat der Ansicht, daß die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre, so ist der negative Kompetenzkonflikt durch das Ober-Tribunal zu erledigen.

Art. 10. In allen Fällen, wo die Kompetenz von der rechtlichen Beurtheilung der That abhängt, ist die von dem Ober-Tribunale über die Rechtsfrage erlassene Entscheidung, auch wenn sie im Beschwerdewege ergangen ist, für die fernere Verhandlung und Entscheidung der Sache in der Art maaßgebend, daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, als innerhalb der Kompetenz desjenigen Gerichts liegend betrachtet werden muß, welchem die Sache zugewiesen ist.

Zu §§. 12. und 13. der Verordnung.

Art. 11. Die Beschwerde findet gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse Statt, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 12. Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche in den zur Kompetenz der Schwur-

gerichtshöfe gehörigen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht.

Art. 13. Die Beschwerde an das Obertribunal ist nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird.

Mit dieser Beschränkung findet sie auch in den Fällen der §§. 12. 13. 72. 78. 131. 154. der Verordnung statt.

Art. 14. Die Beschwerde ist außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen an keine Frist gebunden. Ist eine Frist bestimmt, so gilt dieselbe auch für die Beschwerde an das Ober-Tribunal.

Art. 15. Gegen den Beschluß durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, steht dem Angeklagten keine Beschwerde zu.

Art. 16. Wenn die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen ist, für begründet erachtet wird, so ist der förmliche Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte zu erlassen, welches über die Beschwerde entscheidet.

Art. 17. Hinsichtlich der Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, wird an den Bestimmungen des dritten Absatzes im §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 nichts geändert.

Statt §. 15. der Verordnung.

Art. 18. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

Art. 19. Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

Zu §. 16. der Verordnung.

Art. 20. Als Vertheidiger können nur auftreten:

1) Rechtsanwalte, welche zur Praxis bei Preußischen Gerichtshöfen berechtigt sind;
2) die an Preußischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;
3) Referendarien und Auskultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;
4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Art. 21. Zur Verhandlung vor dem Schwurgerichte muß dem wegen Verbrechens Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines andern zulässigen Vertheidigers zu bedienen.

In anderen Fällen hat der Angeklagte kein Recht, die Zuordnung eines Vertheidigers zu verlangen. Das Gericht kann aber einem darauf gerichteten Antrage Statt geben.

Art. 22. Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann demselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachsenen Kosten im Disciplinarwege auferlegt werden.

Art. 23. Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten findet, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen Statt, die bloß mit Geldbuße bedroht sind.

Das Gericht hat stets die Befugniß, das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu verordnen und denselben zu diesem Zwecke nöthigenfalls zwangsweise vorführen zu lassen.

An den Vorschriften der §§. 134. 145. und 147. der Verordnung wird durch die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 21. nichts geändert.

Zu §§. 19—22. der Verordnung.

Art. 24. Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser werden in ihrer Wohnung vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

Art. 22. Ueber die Thatsachen, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, müssen die Personen, welche darüber Auskunft geben können, der Regel nach mündlich vernommen werden. Insoweit es jedoch auch außer den Fällen der §§. 19. und 21. der Verordnung und des Art. 24. zur Aufklärung der Sache als nothwendig oder dienlich erscheint, ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder von Amtswegen die Vorlesung eines jeden Schriftstücks anzuordnen.

Art. 26. Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so unterliegt der Prüfung und Bestimmung des Gerichts auch die Zahl der davon vorzuladenden Zeugen.

Welche Zeugen vorgeladen sind, ist dem Angeklagten bekannt zu machen. Demselben bleibt unbenommen, auf seine Kosten andere Zeugen in der Sitzung zu gestellen. Die §§. 31. und 52. der Verordnung werden hiernach abgeändert.

Art. 27. Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder ein Geschworener der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Verhandlung ein von dem Gericht oder dessen Vorsitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dolmetscher zugezogen werden. Derselbe darf nicht aus der Zahl der Zeugen oder der bei dem Gerichte mitwirkenden Personen genommen werden.

In Untersuchungen wegen Uebertretungen bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist.

Art. 28. Das Gericht kann den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; es muß aber die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden.

Art. 29. Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf bloß aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei; vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Art. 30. Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht bloß die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen, selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen.

Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine Vertagung anzuordnen, oder geeignetenfalls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten.

Art. 31. Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben.

Art. 32. Wenn ausnahmsweise die Entscheidungsgründe des Urtheils vor dessen Verkündung nicht schriftlich abgefaßt worden, so ist dieses auf die Gültigkeit des Urtheils und den Lauf der Fristen von keinem Einfluß.

Eine Vertagung zum Zwecke der Verkündung des Urtheils soll nur Statt finden, wenn das Urtheil mit den Gründen nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann.

Jedem Angeklagten ist auf sein Verlangen eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen zu ertheilen.

Statt §. 25. der Verordnung.

Art. 33. Hinsichtlich der Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen und Erkenntnissen sind die für das Verfahren in Civilsachen bestehenden Vorschriften mit den in diesem Gesetze enthaltenen Aenderungen und näheren Bestimmungen maaßgebend.

Art. 34. Eine öffentliche Vorladung abwesender oder flüchtiger Beschuldigten findet in der Voruntersuchung nicht Statt. Das Gericht kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß das Verfahren einstweilen ruhen bleibt, bis die Vernehmung erfolgen kann.

Art. 35. Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung entweder gar nicht, oder an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zugestellt, oder wenn ihm die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung oder über die definitive Versetzung in den Anklagestand nicht nach §. 49. der Verordnung bekannt gemacht werden kann, auch seine Verhaftung oder Wiederverhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben bleibt, auf Einleitung des Kontumazial-Verfahrens an, so muß dasselbe von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

Art. 36. Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren Statt. Die Befugniß des Gerichts zu einer Vertagung der Verhandlung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn besondere Gründe dieselbe als angemessen erscheinen lassen.

Art. 37. Ist die Sache vor dem Schwurgerichte zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
c) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, vor dem Untersuchungsrichter des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt, zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Art. 38. Diese Vorladung ist an dem Sitze des Gerichts, wo die Voruntersuchung geführt worden ist, sowie an dem Sitze des Schwurgerichts, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung stattfindet, öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes,

nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen in den Blättern geschehen ist.

Art. 39. Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in der auf den Ablauf der gestellten Frist folgenden nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geschritten.

Eine Mitwirkung von Geschworenen findet hierbei nicht Statt.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den Artikeln 37. 38. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so erläßt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Urtheil lediglich nach Lage der Akten.

Art. 40. Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils sein Ausbleiben genügend entschuldigt, so verordnet der Gerichtshof durch einen Beschluß, welcher nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen ist, daß während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der nachträglich bestimmten Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben, in der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des Artikels 39. verfahren und erkannt.

Art. 41. Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an den in dem Artikel 38. bezeichneten Gerichtsstellen bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 42. Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen das Urtheil steht nur der Staatsanwaltschaft zu. Einer Mittheilung derselben an den Angeklagten bedarf es nicht.

Art. 43. Ist auf Strafe erkannt, und gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung (Art. 41.), so wird das Urtheil, soweit es geschehen kann, vollstreckt.

Art. 44. Wenn der Angeklagte sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muß in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (Art. 39.) oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

Die durch das Kontumazial-Verfahren entstandenen Kosten fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

Art. 45. War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt.

Wird in dem neuen Verfahren ebenfalls auf Strafe erkannt, so ist auf dieselbe die etwa bereits vollstreckte Strafe in Anrechnung zu bringen. Erfolgt dagegen die Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafart, so muß die bereits ausgeführte Vollstreckung der vorher erkannten Strafe, soweit es möglich ist, rückgängig gemacht werden.

Art. 46. Ist die Sache vor der Gerichtsabtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
c) die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Termins und die im §. 32. der Verordnung enthaltene Aufforderung und Verwarnung.

Art. 47. Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zum Termine öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Blättern ab bis zum Termine eine Frist von mindestens einem Monate verstreicht.

Art. 48. Wird die Hauptverhandlung vertagt, so ist der dieselbe anordnende Beschluß nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Art. 49. Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 50. In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift vierzehn Tage lang an der Gerichtsstelle öffentlich ausgehangen hat.

Urtheile werden in einer Ausfertigung ohne Gründe ausgehangen; Rechtfertigungsschriften bedürfen in einem solchen Falle der Mittheilung nicht.

Zu §. 54. der Verordnung.

Art. 51. Der Vorsitzende muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an den Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Zu §. 60. der Verordnung.

Art. 52. Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden des Schwurgerichts, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichts-Bezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Art. 53. Außerhalb der Sitzungsperiode des Schwurgerichts werden alle Funktionen des Schwurgerichtshofes von dem Gerichte versehen, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird. Es bedarf hierzu nur der Mitwirkung von drei Richtern.

Art. 54. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, oder durch dessen Stellvertreter ersetzt, insofern nicht schon ein anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichts-Präsidenten bezeichnet worden ist.

Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorsitzenden ein, so wird derselbe, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen ist und der Gerichtshof nicht dessenungeachtet die Vertagung der Verhandlung nothwendig findet, durch den dem Dienstalter nach ältesten der beisitzenden Richter vertreten.

Zu §§. 62. und 63. der Verordnung.

Art. 55. An die Stelle des §. 63. Nr. 9. der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

9) diejenigen, welche nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen sind, oder welche nicht wenigstens 16 Rthlr. jährlich an Klassensteuer, oder 20 Rthlr. an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge, oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entweder entrichten oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Art. 56. Das Verfahren ist nichtig, wenn ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet.

Der Mangel der übrigen Bedingungen der §§. 62. und 63. der Verordnung kann vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden.

Zu §. 66. der Verordnung.

Art. 57. Die Kreislandräthe und Vorsteher der Gemeindeverwaltung haben, bevor sie dem Regierungs-Präsidenten die Urlisten einsenden, über die Qualifikation der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschworenen, mit den Directoren der betreffenden Gerichte erster Instanz Rücksprache zu nehmen, und die von den Letzteren gemachten Bemerkungen in die Listen einzutragen.

Zu §§. 67. und 68. der Verordnung.

Art. 58. Die in dem §. 67. der Verordnung bezeichnete Zahl von 60 wird auf 48, die in den §§. 68., 71. und 73. der Verordnung bezeichnete Zahl von 36 wird auf 30, die in den §§. 73. und 82. der Verordnung bezeichnete Zahl von 30 wird auf 24 herabgesetzt.

Zu §. 70. der Verordnung.

Art. 59. Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte zu übertragen, in allen Fällen, wo erhebliche Gründe dazu vorliegen.

Zu §. 72. der Verordnung.

Art. 60. Ueber Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, auf welche noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Gerichte, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird (Art. 53.), nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Die Gesuche und Entscheidungen sind bei Eröffnung der Sitzungsperiode in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

An die Stelle der entlassenen Geschworenen sind, falls dies noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode geschehen kann, sofort aus dem in §. 67. der Verordnung und in Art. 58. erwähnten Verzeichnisse durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und einzuberufen. Andernfalls wird nach §. 73. der Verordnung und Art. 61. verfahren.

Zu §. 73. der Verordnung.

Art. 61. Die im §. 73. der Verordnung angeordnete Ziehung von Ergänzungs-Geschworenen erfolgt nur, wenn weniger als vierundzwanzig Geschworene vorhanden sind.

Die Ergänzungs-Geschworenen werden für alle noch zu erledigenden Sachen gezogen. Der Zuziehung der Angeklagten bedarf es dabei nicht.

Zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen ist es nicht erforderlich, daß sämmtliche Ergänzungs-Geschworene erschienen sind, vielmehr genügt es, daß im Ganzen wenigstens vierundzwanzig Geschworene anwesend sind.

Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als dreißig Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungs-Geschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, daß überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt.

Zu §. 75. der Verordnung.

Art. 62. Die Bestimmung des ersten Abschnittes des §. 75. der Verordnung kommt nur bei den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Vergehen zur Anwendung.

Zu §§. 76—78. der Verordnung.

Art. 63. Ueber die vorläufige Versetzung in den Anklagestand ist nach Maaßgabe der §§. 76. bis 78. der Verordnung auch dann Beschluß zu fassen, wenn nach dem Schlusse der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen.

Der Beschluß über die vorläufige, sowie über die definitive Versetzung in den Anklagestand muß die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, und das Gesetz angeben, welches die That mit Strafe bedroht.

Wird die Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob und in wiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

Findet das Appellationsgericht, daß die That nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, so hat es den förmlichen Beschluß, durch welchen die Untersuchung eröffnet wird, selbst zu erlassen.

Die im §. 78. der Verordnung vorgeschriebene Festsetzung einer Frist für die Anfertigung der Anklageschrift unterbleibt.

Zu §. 79. und statt §§. 80. und 81. der Verordnung.

Art. 64. Ist der Angeklagte verhaftet, so kommen die §§. 49. und 50. der Verordnung zur Anwendnng. Dem nicht verhafteten Angeklagten ist, statt der im §. 79. der Verordnung vorgeschriebenen Warnung, für den Fall seines Ausbleibens die Warnung zu stellen, daß angenommen werden würde, er gestehe die in der Anklage behaupteten Thatsachen zu.

Art. 65. Bleibt der gehörig vorgeladene nicht verhaftete Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus, so wird, wenn seine Verhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, sofort, oder im Falle einer Vertagung in dem angesetzten neuen Termine oder in der bestimmten späteren Sitzungsperiode in Gemäßheit des Artikels 39. zur Hauptverhandlung und Entscheidung geschritten. Es kommen alsdann die Artikel 41—45. zur Anwendung.

Der Beschluß, welcher eine Vertagung anordnet, wird nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn der verhaftete Angeklagte nach Vorlesung der Anklageschrift und des Beschlusses (§. 49. der Verordnung) sich der Haft entzieht und in Folge dessen zur Hauptverhandlung nicht vorgeführt werden kann.

Art. 66. Der erschienene Angeklagte darf von dem Zeitpunkte an, wo der Aufruf der Geschworenen zur Bildung des Schwurgerichts in seiner Sache beginnt, bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungssaal ohne Erlaubniß des Vorsitzenden nicht verlassen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maaßregeln treffen, um zu verhindern, daß der Angeklagte sich der Verhandlung entziehe.

Zu §. 82. der Verordnung.

Art. 67. Einer Zustellung der Dienstliste der Geschworenen an den nicht verhafteten Angeklagten bedarf es nicht; derselbe ist jedoch berechtigt, schon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derselben die Liste an der Gerichtsstelle einzusehen, oder eine Abschrift der Liste daselbst in Empfang zu nehmen.

Zu §. 83. der Verordnung.

Art. 68. Wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen, so kann die Bildung der Schwurgerichte für alle diese Sachen vor Beginn der Verhandlung der ersten erfolgen.

Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht verbleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen.

Wird, weil der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft es verlangen, für eine der folgenden Sachen ein neues Schwurgericht gebildet, so verbleibt dies, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem das Schwurgericht gebildet worden war, so muß zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden.

Statt §§. 88. und 89. der Verordnung.

Art. 69. Es sind überhaupt nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind.

Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft.

Zu §. 92. der Verordnung.

Art. 70. Wenn eine Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts unter mehreren bei der Sache betheiligten Angeklagten nicht stattfindet, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos darüber, welchem der

Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

Statt §. 94. der Verordnung.

Art. 71. Der Vorsitzende kann vor Beginn der Ziehung verordnen, daß außer den zwölf Geschworenen noch einer oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen.

In einem solchen Falle vermindert sich die Gesammtzahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

Art. 72. Wird die Ersetzung eines Hauptgeschworenen nothwendig, so tritt einer der Ersatzgeschworenen in dessen Stelle, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind.

Die Ersatzgeschworenen müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, und es sind ihnen zu diesem Behuf Plätze anzuweisen, welche von denen der Hauptgeschworenen abgesondert sind.

Statt §. 97. der Verordnung.

Art. 73. Der Vorsitzende vereidet die Geschworenen vor dem Beginne der Verhandlung mit nachstehenden Worten:

> Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde.

Die Geschworenen leisten diesen Eid, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern die Worte aussprechen:

> „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Mitglieder von Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Betheuerungsformeln bedienen.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Statt §§. 98. bis 117. der Verordnung.

Art. 74. Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten,

> ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Art. 75. Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können.

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen.

Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, läßt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungs-Vermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Art. 76. Sind die Voraussetzungen des Art. 75. nicht vorhanden, so beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, steht dem Vorsitzenden zu. Dieser muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Art. 77. Der Vorsitzende kann auch der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger, auf deren übereinstimmenden Antrag, das Verhör der Zeugen überlassen. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft befugt, alle Zeugen mit Ausnahme der nur auf Begehren des Vertheidigers geladenen oder erschienenen zu verhören, wobei nach dem Verhör jedes Zeugen dem Vertheidiger das Kreuzverhör zusteht. Der Vertheidiger verhört darauf die nur auf sein Begehren geladenen oder erschienenen, und beliebigenfalls die von der Staatsanwaltschaft nicht verhörten Zeugen. In Ansehung derselben hat alsdann die Staatsanwaltschaft das Kreuzverhör.

Der Vorsitzende hat in solchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen. unzulässige Fragen und deren Beantwortung abzuschneiden oder zu verbieten. Er ist befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Art. 78. Das über den Hergang im Termine von dem Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und der Geschworenen, sowie des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen enthalten.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Waren dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so ist n dem Protokolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten Entscheidungen müssen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden.

Dasselbe gilt von den, den Geschworenen vorgelegten Fragen und den darauf ertheilten Antworten.

Wird das Urtheil besonders abgefaßt, so muß das Protokoll doch stets den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten.

Das Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Art. 79. An die Verhandlungen mit dem Angeklagten und den Zeugen schließen sich die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Vertheidigers über die Thatfrage, wobei diesen das letzte Wort gebührt.

Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruches der Geschworenen als geeignet erscheinen.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Art. 80. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Geschworenen sind befugt, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

Die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden.

Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind ent-

weder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen.

Art. 81. Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?"

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Art. 82. Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung sind, insoweit es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind.

Art. 83. Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?"

Art. 84. Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen That-Umstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, sind geeigneten Falls von Amtswegen Fragen zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen dieselben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

Art. 85. Die Bestimmungen des Artikels 84. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind.

Art. 86. Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat (Art. 30.), so sind geeigneten Falls darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls nicht eine Vertagung für angemessen erachtet wird, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschließen, daß die Stellung einer derartigen eventuellen Frage unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen.

Art. 87. Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Abänderungen der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragen, so kann der Vorsitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage Statt geben. In dem entgegengesetzten Falle oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, insofern auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Art. 88. Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefaßten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Art. 89. Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniß zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

Art. 90. Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden, welcher den Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

Art. 91. Nach gepflogener Berathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind.

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Ausloosung festgestellten Ordnung um seine Meinung, und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab.

Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise anzugeben:

Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.

Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den dieselbe begleitenden Umständen erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muß über das Vorhandensein eines jeden dieser begleitenden Umstände selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt und das Ergebniß in dem Ausspruche besonders erwähnt werden.

Art. 92. Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Art. 93. In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist, bei Strafe der Nichtigkeit. — Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

Art. 94. Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist.

Art. 95. Jeder Geschworene hat die vorgelegten Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten.

Vor Beginn der Berathung hat der Vorsteher der Geschworenen folgende Belehrung zu verlesen:

> Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung, und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben.
>
> Ihre Berathung und ihr Ausspruch muß sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken.
>
> Ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Diese Belehrung, sowie die Artikel 89. bis 94. und 96., sollen im Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren ausliegen.

Art. 96. Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 97. Findet der Gerichtshof, daß der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder daß er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so muß er auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maaßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß ohne Durchstreichungen in der Art geschehen, daß äußerlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Ausspruch gelautet hat.

Art. 98. Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angaben von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt.

Art. 99. Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maaßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und nur vor der im Art. 100. vorgeschriebenen Verlesung des Ausspruchs.

Sind mehrere Angeklagte bei der Sache betheiligt, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, auch wenn derselbe mit dem früheren Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

Art. 100. Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des Art. 98. auch der Ausspruch des Gerichtshofes wird, nachdem der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Zu §. 126. der Verordnung.

Art. 101. Das Rechtsmittel der Appellation ist nur gegen Urtheile der Gerichtsabtheilungen zulässig.

Das Appellationsgericht muß hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in Gemäßheit des Art. 31. in dem Urtheile hervorzuheben und für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint.

Art. 102. Findet das Appellationsgericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so hebt es das angegriffene Urtheil auf und erkennt zugleich anderweit in der Sache selbst, nach Be-

finden auf Grund eines neuen Verfahrens. Es ist jedoch befugt, aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurück zu verweisen.

Wenn der erste Richter sich mit Unrecht für kompetent erachtet hat, so kann das Appellationsgericht niemals in der Sache selbst erkennen.

Hat der erste Richter sich mit Unrecht für inkompetent erklärt, so kann eine Entscheidung in der Sache selbst nur dann ergehen wenn die Beweisaufnahme vollständig vor dem Appellationsgerichte stattgefunden hat.

Art. 103. Die Bestimmungen des Art. 101. im zweiten und dritten Absatze und des Art. 102. finden auch bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen Anwendung, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden.

Zu §§. 129. und 130. der Verordnung.

Art. 104. Das Gericht ist ermächtigt, auf den Antrag des Appellaten die Frist zur Gegenerklärung auf die Appellationsschrift den Umständen nach angemessen zu verlängern.

Das Appellationsgericht kann aus besonderen Gründen die Appellationsschrift sowie die Gegenschrift auch noch nach Ablauf der Fristen zulassen.

Art. 105. Wenn die Appellation angemeldet, eine Appellationsschrift aber nicht eingegangen ist, so wird mit der Appellationsanmeldung nach §. 130. der Verordnung verfahren.

Statt §§. 138—143. der Verordnung.

Art. 106. Die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile können durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 107. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes;
2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Art. 108. Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens ist insbesondere vorhanden;

1) wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
2) wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz verletzt sind;
3) wenn an der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern Theil genommen hat, oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber nicht zugezogen ist;
4) wenn das Urtheil erlassen worden ist, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
5) wenn unzulässiger Weise dem Angeklagten die Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist, oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat;
6) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen, oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
7) wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist.

In anderen, als den vorstehend bezeichneten Fällen unterliegt es der Beurtheilung des Ober-Tribunals, ob eine Vorschrift oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet ist, als wesentlich zu betrachten sei.

Art. 109. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten zu. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Be-

schränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts, oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird.

Art. 110. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, anzumelden. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das angegriffene Urtheil verkündet worden ist.

Die Anmeldung hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Die Frist hierzu ist ebenfalls eine zehntägige; sie beginnt für die Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr das mit den Gründen abgefaßte Erkenntniß vorgelegt ist, — für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so läuft die zehntägige Frist, von dem in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkte an, zugleich für die Anmeldung und für die Angabe der Beschwerdepunkte.

Die Anmeldung und die Angabe der Beschwerdepunkte muß schriftlich geschehen; der Angeklagte kann sie auch zu Protokoll erklären, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist. Erfolgt sie Seitens des Angeklagten mittelst einer Schrift, so muß dieselbe von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

Art. 111. Aus der Angabe der Beschwerdepunkte muß hervorgehen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, oder ob sie auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet wird.

Im ersteren Falle kann das Rechtsmittel nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde zur Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

Zu §. 145. der Verordnung.

Art. 112. Wenn bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Artikel 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, so weiset das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde durch Verfügung zurück. Gegen diese Verfügung findet Beschwerde an das Ober-Tribunal binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Verfügung dem Zurückgewiesenen bekannt gemacht worden ist.

Art. 113. Ist die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Gericht erster Instanz nicht erfolgt, obgleich bei Anmeldung des Rechtsmittels oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Artikel 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, oder ist rücksichtlich der Angabe der Beschwerdepunkte der Bestimmung des Art. 111. nicht genügt, so kann nach vorgängiger Erklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale, die Beschwerde von dem Gerichtshofe ohne mündliches Verfahren zurückgewiesen werden.

Art. 114. In allen Fällen, wo eine mündliche Verhandlung stattfindet, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal ihren Antrag am Schlusse der Verhandlung zu stellen.

Statt §§. 148. und 149. der Verordnung.

Art. 115. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Ober-Tribunal das angefochtene Urtheil.

Art. 116. Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

Art. 117. Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Verfahrens

auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

Art. 118. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß sich der Verhandlung und Entscheidung unterziehen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Tribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maaßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Zu §. 157. der Verordnung.

Art. 119. Wenn neue Verdachtsgründe hervortreten, so kann die Wiederverhaftung des freigelassenen Angeklagten jederzeit verfügt werden.

Statt §§. 161. bis 164. der Verordnung.

Art. 120. Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen erfolgt durch Einzelrichter (Polizeirichter). Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Wegen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft kommen die Bestimmungen des §. 28. der Verordnung zur Anwendung.

Art. 121. Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

Art. 122. Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, so wie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Art. 123. Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizeianwalte mitgetheilt und erst dann nach Artikel 124. dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt.

Art. 124. Die Strafverfügung muß enthalten:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweise;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbuße ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;
4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfügung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Art. 125. Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 130.

In dem entgegengesetzten Falle wird das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß

es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

Art. 126. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet.

Art. 127. Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird in Gemäßheit des Artikels 128. zur Hauptverhandlung geschritten. Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Art. 128. Wird eine Strafverfügung nicht erlassen, oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123. keine Folge gegeben, so findet das in den §§. 29—35. und 37. der Verordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

Zu §§. 169. und 170. der Verordnung.

Art. 129. Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§. 169. der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170. der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

Zu Abschnitt VII. der Verordnung.

Art. 130. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126. anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Art. 131. Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzbuch §. 57.), so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen. Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche Verwandlung muß auch dann eintreten, wenn verschiedene, gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte kompetent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Art. 132. In jedem Urtheil in welchem auf eine Geldbuße erkannt wird, ist

zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen, und ergiebt sich bei der Vollstreckung, daß der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zusteht, die Geldbuße in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Art. 133. In den Fällen der Art. 131. und 132. beschließt das Gericht, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluß findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

Zu §. 180. der Verordnung.

Art. 134. Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß anordnen, daß der Angeklagte entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten, und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Dieser Beschluß kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach der Abführung des Angeklagten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 22.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist ihm dasselbe durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt zu machen.

Zu §. 181. der Verordnung.

Art. 135. Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, kommen die in den Artikeln 136—146. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 136. Insoweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeschuldigte von dieser Befugniß Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen.

Art. 137. Wenn es darauf ankommt, die im Verwaltungswege festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der Artikel 132. und 133. zu verfahren.

Art. 138. Die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellte Behörde ist, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben.

Art. 139. Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt.

Art. 140. Wird die Untersuchung eröffnet, so bestellt die Behörde einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. Der Vertreter ist zur Hauptverhandlung vorzuladen, und hat in derselben die Anklage vorzutragen. Der Vorsitzende kann dem Vertreter gestatten, Fragen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat.

Erscheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen, und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Form verfahren.

Art. 141. Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft im Falle einer von ihr erhobenen Anklage zustehen, können auch von der Behörde eingelegt werden.

Art. 142. Die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde finden ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe Statt.

Art. 143. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder eines Rechtsmittels beginnt für die Behörde, welche die Anklage erhoben hat, mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihr der Beschluß oder das Erkenntniß insinuirt ist.

Von demselben Zeitpunkte an steht der Behörde im Falle der Appellation zur Einreichung der Appellationsschrift, und im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde zur Angabe der Beschwerdepunkte eine vierwöchentliche Frist offen. Die Frist zur Beantwortung der Appellationsschrift und zur Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist ebenfalls eine vierwöchentliche. Beide Fristen können auf Antrag der Behörde angemessen verlängert werden.

Art. 144. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, insofern nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschließung (Art. 145.) verfahren.

Art. 145. Einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschließen.

Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

Art. 146. Die durch die Vertretung der Behörde entstehende Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

Zu §. 183. der Verordnung.

Art. 147. An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand und über die sonstigen besonderen Gerichtsstände wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Für die Hohenzollernschen Lande behält es bei den Bestimmungen der §§. 4—7. des Gesetzes vom 30. April 1851. (Gesetz-Sammlung S. 188.) sein Bewenden.

Die §§. 77—95., 97. und 98., 577—587. der Kriminal-Ordnung und die §§. 15., 25., 36., 58., 80., 81., 88., 89., 94., 97—117., 137—143., 146., 148., 149., 161—164., 171—177. der Verordnung vom 3. Januar 1849. werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2. In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5. Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafferfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Ist die Strafferfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10. In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11. Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12. Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. I. Bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851. über die Einführung des Strafgesetzbuchs Statt:

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen:

1) des schweren Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 218.), insofern nicht der §. 58. oder §. 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;

2) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. O.;
3) der Hehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. O.;
4) der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240. a. a. O.

erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

§. 2. Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Andere als die im §. 1. benannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§. 4. Die §§. 1. und 2. finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, die definitive Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand noch nicht erfolgt ist.

Art. II. Bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, sind für die Kompetenz des Einzelrichters und der Gerichtsabtheilungen nicht die Bestimmungen des Artikels XIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851., sondern die in den §§. 20. und 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 1.) über Injuriensachen enthaltenen Vorschriften maaßgebend.

Art. III. Die Bestimmungen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen welche durch die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847. oder das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847., noch das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmungen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847. angewendet werden.

Art. IV. In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Art. V. Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Art. VI. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln kommen in Ansehung der im §. 4. erwähnten Zuwiderhandlungen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können ohne Ausnahme von dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei durch Berufung angegriffen werden;
2) der zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde stehen, wenn sie als Civilpartei aufgetreten ist, auch rücksichtlich der Strafe die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834. den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien beigelegte Befugniß zur Bestätigung von Rezessen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten wird hiermit auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen diese Angelegenheiten zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzteren Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht werden.

§. 2. In der Vorschrift des §. 14. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. wird hierdurch nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Schuld- und Hypotheken-Verschreibungen müssen, um in Neu-Vorpommern und Rügen die Eigenschaft öffentlicher Hypotheken zu erlangen, gerichtlich aufgenommen, in das dazu bestimmte Hypothekenbuch eingetragen und in öffentlicher Sitzung des Kreisgerichts verlesen werden.

§. 2. Die Aufnahme der Verschreibung kann vor jedem Preußischen Gerichte erfolgen.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und die Verlesung in öffentlicher Sitzung geschieht bei demjenigen Kreisgerichte, vor welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat.

§. 3. Das Kreisgericht hat die vor ihm oder vor einer seiner Gerichts-Kommissionen aufgenommenen Verschreibungen auszufertigen.

Es ordnet zugleich die Eintragung derselben, sowie der von anderen Gerichten ausgefertigten und zu gleichem Zwecke ihm eingereichten Verschreibungen in das Hypothekenbuch an.

§. 4. Die im Laufe eines Monats in das Hypothekenbuch eingetragenen Verschreibungen sind in einer am ersten Tage des darauf folgenden Monats abzuhaltenden öffentlichen Sitzung der zweiten Abtheilung des betreffenden Kreisgerichts (§. 2.) zu verlesen.

Fällt der erste Tag des Monats auf einen Sonntag oder Feiertag, so findet die für die Verlesung bestimmte Sitzung am nächstfolgenden Werktage Statt.

§. 5. Mit dieser Verlesung erlangt die in das Hypothekenbuch eingetragene Verschreibnng die Eigenschaft einer öffentlichen Hypothek.

In den rechtlichen Folgen der Errichtung einer solchen wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Die nach dem Patente vom 15. Juni 1802. insbesondere von der Verlesung in der Hofgerichts-Juridik abhängig gemachten rechtlichen Folgen werden fortan durch die Verlesung in der Sitzung des betreffenden Kreisgerichts (§. 2.) begründet.

§. 6. Daß und wann die Verlesung stattgefunden hat, ist in dem Hypothekenbuche und auf der Ausfertigung der Verschreibung zu vermerken.

§. 7. Das Hypothekenbuch (§. 2.) ist auf Verlangen einem Jeden zur Einsicht vorzulegen.

§. 8. Die seit dem 1. Mai 1849. bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bestellten öffentlichen Hypotheken sind, soweit die Bestimmungen der Verfügungen Unseres Appellationsgerichts zu Greifswald vom 24. August und 26. November 1849. oder auch nur die in der Nr. 68. des hofgerichtlichen Visitations-Rezesses von 1774. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden, als in formeller Beziehung gültig errichtet zu erachten.

§. 9. An Gebühren werden für die Eintragung der Verschreibung in das Hypothekenbuch, deren Verlesung und die Vermerke §. 6. nur die im §. 30. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, festgestellten Sätze entrichtet.

§. 10. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit Erlaß der dazu erforderlichen Instruktion beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1852. wird
in Einnahme
auf 97,001,021 Thaler,
und
in Ausgabe
auf 99,434,734 Thaler, nämlich
auf 96,151,982 Thaler an fortdauernden
und
auf 3,282,752 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,
festgestellt.

§. 2. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Februar 1840., §§. 15—18., so wie sie im §. 21. daselbst auf Lehne überhaupt für anwendbar erklärt worden, sollen auch auf die Lehne der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, sowie der Kreise Beeskow und Storkow, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen angewendet werden.

§. 2. Bei den Verhandlungen in den im §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. bezeichneten Fällen soll es stets und ohne Unterschied, ob die lehns-

berechtigte Familie aus einer oder aus mehreren Linien besteht, nur der Zuziehung der beiden nächsten Agnaten oder Successionsberechtigten bedürfen.

§. 3. Sind mehr als zwei für die Lehnfolge gleich nahe stehende Agnaten oder Successionsberechtigte vorhanden, so sind die beiden den Jahren nach ältesten, und, insofern nur ein zunächst berechtigter Agnat vorhanden, ist außer diesem aus dem darauf folgenden Grade der älteste Agnat zuzuziehen.

§. 4. Der Zuziehung dieser Agnaten und Successionsberechtigten (§§. 2. u. 3.) bedarf es nur dann, wenn sie im Hypothekenbuche des Lehns eingetragen stehen, und zugleich innerhalb der Grenzen Unserer Monarchie oder der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz und den letzteren der Lehnsbehörde angezeigt haben. Ist diese Anzeige unterlassen, so hat die Lehnsbehörde die Angabe dieses Wohnsitzes von dem Lehnsbesitzer zu erfordern. Zeigt der Lehnsbesitzer an, daß ihm der Wohnsitz nicht bekannt sei, und hat er die Richtigkeit dieser Anzeige an Eidesstatt versichert, so wird derjenige Agnat und Successionsberechtigte, dessen Wohnsitz hiernach nicht zu ermitteln ist, der erfolgten Eintragung in das Hypothekenbuch ungeachtet, als nicht vorhanden angesehen.

Haben Agnaten und Successionsberechtigte (§§. 2. und 3.), welche zwar im Hypothekenbuche eingetragen stehen, jedoch nicht innerhalb der Grenzen Unserer Monarchie oder der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben, im Inlande einen zur Angabe der in den Fällen des §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. erforderlichen Erklärungen genügend legitimirten Bevollmächtigten bestellt und davon der Lehnsbehörde Anzeige gemacht, so müssen diese in der Person ihres Bevollmächtigten zugezogen werden.

Nicht eingetragene Agnaten und Successionsberechtigte werden als nicht vorhanden angesehen.

Sind keine Agnaten oder Successionsberechtigte vorhanden, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zugezogen werden müßten, so ist der Lehnsbesitzer zu den im §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. aufgeführten Dispositionen allein befugt.

§. 5. Nach diesen Grundsätzen haben die Gerichte sich bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Dispositionen auch dann zu achten, wenn dieselben schon vor der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes getroffen sind.

§. 6. Zu denjenigen Dispositionen, zu welchen die Lehnsbesitzer außerdem durch die allgemeinen Gesetze vom 13. April 1841. und 3. März 1850. befugt sind, sind auch die Besitzer Kurmärkischer Lehne nach Maaßgabe jener Gesetze berechtigt.

Bei Anwendung des §. 5. des Gesetzes vom 13. April 1841. sind die obigen Ergänzungen (§§. 1—5. dieses Gesetzes) maaßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der Stempelsteuer für gezogene Wechsel (Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830. zu 2., Gesetz-Sammlung Seite 9.) unterliegen fortan auch alle eigenen (trockenen) Wechsel, die unter den Benennungen „Promessen" oder „Handels-Billets" vorkommenden Handelspapiere, so wie Anweisungen aller Art. Jedoch bedürfen Anweisungen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, keines Stempels. Auch verbleibt es wegen der im Giroverkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen bei der Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1841. Gesetz-Sammlung Seite 29.

§. 2. Alle Vorschriften des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822. und die dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, welche sich auf die Versteuerung der gezogenen Wechsel, auf deren Indossemente, auf Bürgschaften dafür u. s. w. beziehen, namentlich auch die §§. 20. und 26. des Gesetzes, finden auf die im vorstehenden §. 1. bezeichneten Papiere Anwendung.

§. 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das Güterporto für Postsendungen beträgt 1½ Silberpfennige für jedes Pfund des Gewichts der Sendung auf je fünf Meilen der in gerader Linie zu messenden Entfernung des Abgangsorts vom Bestimmungsorte.

Ueberschießende Lothe werden gleich einem Pfunde und Entfernungen unter fünf Meilen für volle fünf Meilen gerechnet.

Als geringster Satz für eine jede derartige Sendung ist das doppelte Briefporto zu erheben. Das Packetporto schließt das Porto für einen einfachen, das Packet begleitenden Brief in sich.

§. 2. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3. Die Bestimmung des §. 2. findet auch Anwendung auf die Geldsendungen und auf die sonstigen Sendungen, deren Werth deklarirt worden ist, und zwar sowohl in Beziehung auf das Gewichtsporto als auf das Werthporto (Assekuranzgebühr). Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Taxirung der Geld- und Werthsendungen unverändert.

§. 4. Das Porto für Sendungen nach und aus den zum Postvereine gehörigen fremden oder andern ausländischen Staatsgebieten richtet sich nach den mit den betreffenden fremden Staaten abgeschlossenen Postverträgen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1852. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

1) von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern,
   a) die nach §. 11. in Verbindung mit §§. 14. und 17. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. über die Presse (Gesetz-Sammlung S. 273.) kautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, letztere, insofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen, und
   b) Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren auf-

nehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;

2) diejenigen Blätter der unter Nr. 1. bezeichneten Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen und in Preußen gehalten werden.

§. 2. A. Die Steuer von den im Inlande erscheinenden Blättern ist nach acht Abstufungen zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die Bogenzahl der Blätter (des Hauptblattes nebst Beilagen) während eines bestimmten Zeitraumes zu bemessen, und wobei Bogen von vierhundert Quadratzoll angenommen, andere Formate aber nach diesem Normalmaaß zu berechnen sind.

Demgemäß soll die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars betragen:

1) für Blätter, welche vierteljährlich weniger als 12 Bogen liefern	— Thlr.	4	Sgr.
2) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 30 Bogen liefern	—	10	
3) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 60 Bogen liefern	—	20	
4) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 90 Bogen liefern	1	—	
5) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 120 Bogen liefern	1	10	
6) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 150 Bogen liefern	1	20	
7) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 180 Bogen liefern	2	—	
8) für Blätter, welche vierteljährlich 180 Bogen und darüber liefern	2	15	

B. Für die außerhalb des Preußischen Staats erscheinenden Blätter beträgt die Steuer zehn Prozent des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, mindestens aber

für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen	— Thlr.	15	Sgr.
für Blätter, welche zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen	1	—	
für Blätter, welche viermal oder öfter wöchentlich erscheinen	1	15	

von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 3. Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr (Postprovision) ist von dem Abonnementspreise der einer Steuer unterliegenden Blätter der Betrag dieser Steuer in Abzug zu bringen.

§. 4. Die Erhebung der Stempelsteuer (§. 2. beginnt mit dem 1. Juli 1852. In Beziehung auf dieselbe, sowie in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelgebrauchs, bewendet es bei dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1849. in den §§. 55. und 88. bis 93. (Gesetz-Sammlung Seite 102.), sowie der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Seite 33.) zur Anwendung.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.
Strafbestimmungen.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

§. 1. Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2. Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

§. 3. Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

§. 4. Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

§. 5. Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

Hehlerei.

§. 6. Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

Rückfall.

§. 37. Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geld-

buße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

§. 9. In allen Fällen (§§. 3—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werths des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

Haftbarkeit dritter Personen.

§. 10. Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11. Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10. dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

§. 12. An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 14. des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

§. 13. Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9., 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt einge-

schlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42.).

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mir dem Generalprokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

Militairpersonen.

§. 15. Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

§. 16. Wenn sich der eines im §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2.) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8.) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

Konfiskation.

§. 17. Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

Werthersatz.

§. 18. Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19. Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

Verjährung.

§. 20. Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Verfahren.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

§. 21. Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850. zur Anwendung.

§. 22. Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauch-Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 24. Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

Zuständigkeit und Verfahren.

§. 24. Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für **Vergehen** bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei **Uebertretungen** mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25. Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26. Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27. Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10., 11.);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19.);
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4., 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt, und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28. Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29., 39. und 40.) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29. Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben

übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30. Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen, Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

§. 31. Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32. Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirks-Regierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33. Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

> daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34. Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, so tritt die im §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33. vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35. Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

Sitzungs-Protokoll.

§. 36. Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

§. 37. Von dem ergehenden Kontumazialurtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

Rechtsmittel.

§. 38. Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen Statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

Vollstreckung.

§. 41. Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42. Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43. Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44. Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45. Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46. Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45.) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47. Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnorts verlustig sein.

§. 48. Wegen der in den §§. 44., 45. und 47. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49. Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 95.) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50. Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 376.) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51. Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53. Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Artikels 2. finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen des §. 49. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. und des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung, finden fortan Anwendung auf den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Umfange des Postregals und des Postzwangs.

§. 1. Die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festge-

setzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.

Es ist jedoch einem Jeden gestattet, dergleichen Transportanstalten anzulegen:

1) auf Wasserstraßen, und zwar sowohl zur Beförderung von Personen, als zur Beförderung aller dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände;

2) auf Landstraßen, entweder:

a) zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei derselben zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterweges nicht stattfindet und das von den Reisenden, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck, zu erlegende Personengeld den Satz von 2½ Sgr. für die Meile nicht übersteigt, oder

b) zur Beförderung von Packeten, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die Posten-reglementsmäßig (§. 50.) mitzunehmen nicht verpflichtet sind. Das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund darf nicht dadurch hervorgebracht sein, daß mehrere Packete von geringerem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete zum Gewicht von Einhundert Pfund und darunter in ein Gebind zusammengepackt oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen.

§. 3. Die Unternehmer der in §. 2. No. 1. bezeichneten Transportanstalten sind verpflichtet, Briefe, Zeitungen, Gelder und alle andere dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, sowie die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten, unentgeltlich mitzunehmen. Die Unternehmer der im §. 2. Nr. 2. lit. a. bezeichneten Fuhrgelegenheiten sind verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen.

§. 4. Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von den Reisenden einschließlich der Fracht von dreißig Pfund Freigepäck zu erlegende Personengeld auf mehr als 2½ Sgr. für die Meile festgestellt wird, dürfen nur mit Genehmigung der Postverwaltung und unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden.

§. 5. Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

1) alle versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe;

2) alle nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen oder Anzeigeblätter;

3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts;

4) alle Packete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund einschließlich, jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwanspflichtige inländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung

der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 6. Postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) vom Auslande, welche im Inlande bleiben, oder durch das Preußische Gebiet transitiren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden. Jedoch sind Gelder und Päckereien (§. 5. Nr. 3. und 4.), die durch das Preußische Gebiet ohne Umladung und auf einer Strecke, die nicht mehr als fünf Meilen beträgt, transitiren sollen, als postzwangspflichtig nicht zu betrachten.

§. 7. Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versandt werden. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für Andere weder mitnehmen, noch zurückbringen.

§. 8. Bei Versendungen und Reisen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Postregale und dem Postzwange bis zur nächsten auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen Postanstalt ausgeschlossen.

§. 9. Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36. Nr. 2. des Gesetzes vom 3. November 1838., Gesetz-Sammlung S. 505.) bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Umfang des Postzwanges maaßgebend.

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 10. Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferter Gegenstände:

1) der Geldsendungen (§. 5. Nr. 3.),
2) der Packete mit oder ohne Werthsdeklaration,
3) der Briefe mit deklarirtem Werthe, und
4) der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend, ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch Raub und Diebstahl niemals gerechnet werden sollen, herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Preußische Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Preußischen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Preußische Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 11. Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Ver-

schluß und Emballage unverletzt, und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden sind.

§. 12. Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 13. Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des verlorenen Gegenstandes zehn Silbergroschen für jedes Pfund der Sendung. Dabei werden Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, den Packeten zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet. Bei bloßen Beschädigungen kann die Postverwaltung nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens und niemals über den angegebenen Normalsatz von zehn Silbergroschen für das Pfund hinaus in Anspruch genommen werden.

§. 14. Für einen rekommandirten Brief oder eine andere rekommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 10. Nr. 4.) wird dem Absender im Fall des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthsdeklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 15. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts mit Einem Thaler für jedes Pfund, im Uebrigen nach Maaßgabe der §§. 12. und 13., und
2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kurkosten,

Ersatz.

Eine weitere Verbindlichkeit zur Entschädigung hat die Postverwaltung nicht. Insbesondere leistet sie bei der Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung.

§. 16. Eine weitere, als die in den §§. 12. 13. 14. und 15. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht Statt.

§. 17. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 18. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Ober-Postdirektion unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 19. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf den Postzwang jeder anderen Transportgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 20. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten, sind von Entrichtung der Chaussee=, Wege=, Brücken=, Damm=, Pflaster=, Prahm=, und Fährgelder und anderer Kommunikation=Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen Statt.

§. 21. In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Extraposten und Estafetten sich der Neben= und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 22. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt.

§. 23. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen.

§. 24. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 25. Wenn die auf einer Poststation kontraktlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 27. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats= und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 28. Die Thorwachen, Thor=, Brücken= und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken.

§. 29. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei= und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 30. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege exekutivisch einziehen zu lassen.

§. 31. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Postarmenkasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmenkasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post= und Porto=Uebertretungen.

§. 32. Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs= oder Ankunftszeit — wobei einzelne Unterbrechungen der sonst regelmäßig stattfindenden Fahrten nicht in Betracht kommen — Personen oder Sachen gegen Bezahlung befördert, ohne nach

einer der in den §§. 2., 4., 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen dazu ermächtigt zu sein;

2) wer von den Bedingungen, unter denen er von der Postverwaltung zur Beförderung von Personen (§. 4.) ermächtigt worden, abweicht;

3) wer außer den in den §§. 6. bis 8. nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) befördert.

§. 33. Wird durch mehrere von verschiedenen Unternehmern einzeln eingerichtete nicht regelmäßige Fuhrgelegenheiten im Ganzen eine Regelmäßigkeit in den Fahrten im Sinne des §. 32. Nr. 1. hergestellt, oder wird das eben daselbst ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich nach §. 2. Nr. 2. lit. a. erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung die Regelmäßigkeit oder den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 32. verwirkt.

§. 34. Im ersten Rückfall wird die Strafe (§§. 32. und 33.) verdoppelt, im zweiten Rückfalle kann der Schuldige zugleich seiner Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 32. und 33. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 35. Mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, wird bestraft:

1) wer außer den in den §§. 6. bis 8. nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) auf andere Weise, als durch die Post verschickt;

2) wer bei Versendungen durch die in §. 2. Nr. 2. lit. b. nachgelassenen Transportanstalten, um das daselbst vorgeschriebene Packetgewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen, mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an einen Empfänger bestimmte Packete in ein Gebind zusammenpackt oder dem Gegenstande einer Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem angegebenen Zwecke beipackt;

3) wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpackt;

4) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;

5) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in einen Brief oder in ein Packet verpackt, welches gesetzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird;

6) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefkouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;

7) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Kondukteur, Schirrmeister oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 36. Im ersten Rückfall wird die Strafe (§. 35.) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 35. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 37. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, hat außer dem Personengelde eine Geldbuße von fünf Thalern zu erlegen.

§. 38. In den §. 35. unter Nr. 3. bis 6. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 39. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 35. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem §. 32. unter Nr. 3. und §. 35. unter Nr. 1. bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 40. Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, ein.

§. 41. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt, oder durch Kaution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 32. bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 42. Die in den §§. 32. bis 39. bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armenkasse.

§. 43. Die Untersuchung und Entscheidung in Post- und Porto-Uebertretungssachen steht in den Fällen, wo nach §. 34. Verlust der Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes eintritt, den Gerichten zu. In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung summarisch von den Postämtern und Postexpeditionen oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt, und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Beschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Das hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle vorgeschriebene Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege tritt auch bei Post- und Porto-Uebertretungen ein.

Auf den eingelegten Rekurs hat das General-Postamt zu entscheiden.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen für andere in Beziehung auf das Postwesen verübte Uebertretungen.

§. 44. Wer den Anstand, die Sicherheit oder die Ordnung auf den Posten und in den Passagierstuben verletzt, wird mit Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 45. Wer der Vorschrift des §. 23. zuwider den Posten nicht ausweicht, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Mit derselben Strafe werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 28. belegt.

§. 46. Wer es unternimmt, der Bestimmung des §. 22. zuwider, eine Post oder einen Postillon zu pfänden, wird mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich wenn der Adressat erklärt hat, seine Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungsscheinen oder einzelne Kategorien dieser Gegenstände selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen, und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung des Begleitbriefes die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50. Die Postverwaltung ist ermächtigt, durch ein von ihr zu erlassendes und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere

1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, sowie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln;
2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen, oder zurückgewiesen werden müssen;
3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, und rekommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expreßbriefe, der Stadtbriefe und der Packete durch Faktage-Boten, sowie für die Landbriefbestellung zu bestimmen;
4) die Stafettenbeförderung zu ordnen;
5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Kursen an Personengeld zu entrichten ist; auch
6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52. Mit Ausführung dieses Gesetzes und Ertheilung der Instruktionen ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851.

Auf der ersten Deutschen Postkonferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850. abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Konferenz sind, mit Vorbehalt der Ratifikation, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und

Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur Deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Post-Administration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Post-Administrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalsrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der Deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Korrespondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Korrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Korrespondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5. Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postkourses zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15. und 16. festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Kommunikationsmittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maaß.

Art. 7. Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8. Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 9. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere

Währung besteht, als die des 14 Thaler=, des 20 Gulden= und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden Deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maaßgabe des Art. 9. in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

1. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins=Korrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11. Die sämmtlichen, nach Artikel 1. zu dem Deutsch=Oesterreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinskorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Korrespondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins=Korrespondenz.

Art. 12. Unter Vereinskorrespondenz ist sowohl die Korrespondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereinskorrespondenz) als auch die Wechselkorrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereinskorrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur Einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienstkorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsorte als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14. Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Korrespondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Korrespondenz.

Transitgebühr.

Art. 15. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Korrespondenz mit ½ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pfennigen oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach

Maaßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Korrespondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16. Die nach den Bestimmungen des Artikels 15. ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereins-Briefportotaxen.

Art. 17. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Korrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18.) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Silbergroschen oder	3 Kreuzer	Konventions-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.
„ „ 20 „ „	2 „ „	6 „	
über 20 „	3 „ „	9 „	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{16}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19. Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20. Für die Wechselkorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Korrespondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Korrespondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von Einem Silbergroschen oder drei Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen.

Art. 22. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer (vier Silberpfennigen) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Korrekturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Korrektur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von sechszehn Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von sechszehn Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24. Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von sechs Kreuzern (zwei Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von sechs Kreuzern oder zwei Silbergroschen zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Artikel 22. und 23.) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25. Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der

Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26. Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von drei Silbergroschen oder neun Kreuzern, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von sechs Silbergroschen oder achtzehn Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, drei Silbergroschen oder neun Kreuzer für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27. Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28. Ferner werden im Gesammtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in Deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von Einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind: „Deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29. Die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur die-

jenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33. Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet worden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit **Poste restante** bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34. Bei den in Artikel 33. bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabe-Postamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35. Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 35.) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Korrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Korrespondenz mit fremden Ländern.

Art. 37. Die Vereins-Korrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Korrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Korrespondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Artikel 21. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Korrespondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38. Für solche Korrespondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Trajekt in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39. Die transitirende fremdländische Korrespondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinskorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40. So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Be-

stimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maaßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reziprozität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, soweit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den Deutschen Porto-Antheil handelt, auf die gesammte Vereinskorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des Deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Korrespondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der kontrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Post-Administrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45. Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46. Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47. Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Funfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens drei Gulden Konv.-Geld oder zwei Thaler Preuß. und höchstens neun Gulden Konv.-Geld oder sechs Thaler Preuß.,
   b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens zwei Gulden Konv.-Geld oder ein Thaler zehn Silbergroschen Preuß. und höchstens sechs Gulden Konv.-Geld oder vier Thaler Preuß. betragen;
2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Prozent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49. Die in Art. 46. stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von dreißig Kreuzern Konv.-Münze oder zehn Silbergroschen.

Die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- oder resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 54. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungs-Punkte.

Art. 55. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56. Für die Taxirung der Fahrposendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transit-Sendungen.

Art. 58. Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Fahrpost-Tarif.

Art. 60. Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

	10 Meilen	3 Kreuzer	oder	1 Silbergroschen
über 10 bis	20 „	6 „	„	2 „
und über	20 „	9 „	„	3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je fünf Meilen ½ Kreuzer Konv.-Münze oder zwei Silberpfennige, oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich Einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede Hundert Gulden zwei Kreuzer, und für jede Hundert Thaler Ein Silbergroschen,

über 50 Meilen

für jede Hundert Gulden vier Kreuzer und für jede Hundert Thaler zwei Silbergroschen,

mit der Maaßgabe, daß für geringere Summen als Hundert der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeklaration.

Art. 61. Die Werthdeklaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduktion vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Garantie.

Art. 62. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reduzirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von zehn Silbergroschen oder dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. Rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von einem Silbergroschen oder drei Kreuzern als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Silbergroschen und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Ein Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 Fl. (17½ Fl. Rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben; als Minimum Ein Silbergroschen oder drei Kreuzer, sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 66. Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art 68. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70. Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 71. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72. Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73. Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehre wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Kandidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer Deutschen Postkonferenz vorbehalten.

Diese Konferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postkonferenz einen

eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmen-Einhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratifikation erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die direkte Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete.
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratifikation nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratifikation und Dauer des Vertrags.

Art. 76. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852. erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852. ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860. und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

Für Oesterreich .... (L. S.) Max Löwenthal.
" Preußen .... (L. S.) Heinrich Schmückert.
(L. S.) Carl Adolph Metzner.
" Bayern .... (L. S.) Joseph Baumann.
" Sachsen .... (L. S.) Bruno v. Schimpff.
" Hannover .... (L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland.
" Württemberg....... (L. S.) Theodor Kapp.
" Baden .... (L. S.) Ernst Philipp Freiherr v. Reitzenstein.
" Holstein .... (L. S.) Hans Wilhelm Ahlmann, Dr.
" Luxemburg .... (L. S.) Johann Ulveling.
" Braunschweig ...... (L. S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.
" Mecklenburg-Schwerin (L. S.) Friedrich v. Pritzbuer.
" Mecklenburg-Strelitz.. (L. S.) Friedrich Wilhelm Boccius.
" Oldenburg .... (L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland, vi substitutionis.
" Lübeck .... (L. S.) Theodor Curtius, Dr.
" Bremen .... (L. S.) Arnold Duckwitz.
" Hamburg .... (L. S.) Carl Gustav Hencke.
" das Thurn- und Taxissche Postgebiet ...... (L. S.) Albert Carl Müller.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe ratifizirt worden, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe erst mit dem 1. Juli 1852. zur Ausführung gelangt.

Berlin, den 14. Juni 1852.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851. fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3. Ist eine der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 8. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu

demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die in dem §. 9. erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;
2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8. und 9.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen, und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphen-Direktor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15. Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24. Nr. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

   Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24. Nr. 2.), oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militair-Intendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkommissariate,
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Direktionen.

§. 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disciplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmen des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der, ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung

der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätiget worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht-rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 38. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 55. Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 56. Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15. 19.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66. bis 68. enthaltenen Einschränkungen.

§. 57. Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberstaatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280., 281., 282. der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

§. 58. Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 59. Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 60. und 61.:

1) Der Erste Präsident des Obertribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz, in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
4) Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtskommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
6) Der Präsident des Revisionskollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
7) Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

§. 60. In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 59. mit der Modifikation Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar:

1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.
3) Dem Oberprokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 61. Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsekretaire auszusprechen, steht zu:

1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal und dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte zu Cöln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 62. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 59. Nr. 1. und 2. an den Justizminister;
2) in den Fällen des §. 59. Nr. 3., 4. und 5. an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
4) in den Fällen des §. 59. Nr. 6. an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
5) in den Fällen des §. 59. Nr. 7. an den Kriegsminister.

§. 63. Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23. Nr. 1., §§. 24. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Anse-

hung der Polizeianwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maaßgebend.

§. 64. Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59.) treten folgende Modifikationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;

2) die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;

3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;

4) wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1. und 2. beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;

5) ist der Beamte bei dem Generalauditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Befugnisse von dem Generalauditoriate und dem Generalauditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 65. Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826. vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 7., 48. bis 50. des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 8. bis 13. und 51. bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 66. Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 7. und der §§. 48. bis 50. dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67. bis 77.).

§. 67. Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68. Die Verordnung vom 7. Juni 1844., betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847., über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 69. Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 50. des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70. Wenn

1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann, oder

2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2. nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71. Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851. zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72. So lange für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7ten Mai 1851. erledigt.

§. 73. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71., 72. und 75. die Verordnung vom 30. April 1847. und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7ten Juni 1844. zur Anwendung.

§. 74. Die §§. 15., 16. und 17. der Verordnung vom 30. April 1847. werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten, die Berufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37. bis 43. des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851. zur Anwendung.

§. 75. Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76. Gegen die von einem andern Gerichte, als dem Obertribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37. ff. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7ten Mai 1851. zur Anwendung. Der §. 1. der Verordnung vom 7. Juni 1844. ist aufgehoben.

§. 77. Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61. des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851. vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62. daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78. In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militairverwaltung.

§. 79. Gegen Beamte der Militairverwaltung, welche nicht zu den im §. 24. bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinarkommission.

§. 80. Die Militair-Disziplinarkommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalkommandos und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs andern Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den obern Beamten der Militairverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 21. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disziplinarkommissionen werden von dem Korpsauditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82. In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83. Beamten, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 84. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane oder in anderer gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46. vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maaßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretaire,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Militair-Intendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maaßgabe der §§. 88. ff. dieses Gesetzes.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91. bestimmten Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88. bis 92. erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93.) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87. bis 95. keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849. bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101. Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

A. Nachträge zur Gesetzgebung der Kammersaison pro 18⁵⁰|₅₁.

Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die bisher bestandene Unterscheidung, ob die Kosten eines gerichtlichen Lokalgeschäftes dem Fiskus oder einer Privatpartei zur Last fallen, und der in dem einen oder anderen Falle stattfindende Unterschied der den Justizbeamten bewilligten Diäten und Reisekosten wird hiermit aufgehoben.

§. 2. An Diäten erhalten in allen Fällen:

1) der kommittirte Richter,
   a) wenn das Geschäft einschließlich der Reise in einem Tage vollendet wird, 1 Rthlr. 15 Sgr.,
   b) bei Geschäften, welche eine längere Abwesenheit erfordern, täglich 2 Rthlr.;

2) der kommittirte Aktuar oder derjenige Beamte, welcher mit dessen Funktionen beauftragt ist (z. B. Auskultator, Referendar), täglich 1 Rthlr.

§. 3. An Reisekosten erhalten für jede Viertelmeile:

1) der als Richter kommittirte Beamte 5 Sgr.,
2) der als Aktuar oder Protokollführer kommittirte Beamte 3 Sgr. 9 Pf.

§. 4. Sowohl Diäten als Reisekosten können nur dann liquidirt werden, wenn das Geschäft nicht am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Orte vorgenommen wird.

§. 5. Die Reisekosten werden für die Hinreise und für die Rückreise besonders berechnet. Die erste angefangene Meile wird für eine volle Meile, bei größeren Entfernungen jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

§. 6. Wenn zu dem Orte, an welchem die Geschäfte vorzunehmen sind, verschiedene Wege führen, so kommt, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe fahrbar ist oder nicht, der wirklich zurückgelegte Weg in Betracht. Ist dieser nicht der kürzere, so ist zugleich diensteidlich anzugeben, daß und warum der kürzere Weg nicht hat gebraucht werden können.

§. 7. Bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, kann sowohl der eine als der andere die Annahme eines Fuhrwerks auf gemeinschaftliche Kosten in Anspruch nehmen. Die Gestellung desselben liegt solchenfalls dem Richter ob, und der Beitrag des Protokollführers darf die ihm nach §. 3. zukommende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

§. 8. Die Verpflichtung der Gerichtsbeamten, in Untersuchungssachen mit den zuzuziehenden gerichtlichen Aerzten auf gemeinschaftliche Kosten sich eines Fuhrwerks zu bedienen, wird aufgehoben.

§. 9. Wenn letztwillige Dispositionen auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichtslokals auf- oder angenommen werden, so erhalten in allen Fällen, wenn nicht Diäten und Reisekosten liquidirt werden können, der Richter 1 Rthlr. 15 Sgr., und der Protokollführer 1 Rthlr. Kommissionsgebühren. Bei anderen Geschäften und Aufträgen finden keine Kommissionsgebühren statt.

§. 10. Die Boten und Exekutoren erhalten für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsorts und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt Exekutionsgeschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten.

§. 11. Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen, sowohl der Diäten und Reisekosten, als der Kommissionsgebühren, erfolgt durch die Gerichte. Der festgesetzte Betrag wird zur sofortigen definitiven Verausgabung auf die Kasse angewiesen.

§. 12. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die bei den Gerichten erster Instanz fungirenden Staatsanwalte und deren Gehülfen bei Lokalgeschäften innerhalb ihres Amtsbezirks und auf die Kommissarien zur Abhaltung von Gerichtstagen, — insofern denselben nicht Reisekosten-Pauschquanta bewilligt sind. Staatsanwalte und Staatsanwalts-Gehülfen erhalten die für richterliche Beamte bestimmten Sätze.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen anderen Aufträge, welche nicht die Ausrichtung einzelner gerichtlicher Geschäfte, sondern die Justiz-Aufsicht und Verwaltung betreffen, insbesondere nicht bei Justiz-Visitationen, bei Abordnung von Präsidenten der Schwurgerichte und Reisen der Ober-Staatsanwalte. In diesen Fällen, so wie in allen Fällen, in welchen durch Mitglieder der Appellationsgerichte Lokalgeschäfte zu besorgen sind, kommen lediglich die in der Verordnung vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung S. 152.) bestimmten Sätze zur Anwendung, insofern nicht besondere Reisekosten-Pauschquanta festgesetzt werden.

§. 14. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852. für den Umfang der ganzen Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln und der Fürstenthümer Hohenzollern, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Gerichtskosten sollen vom 1. Januar 1852. ab bei allen Gerichten nach dem, diesem Gesetze angehängten Tarif erhoben werden.

Auf die Gerichte in den Fürstenthümern Hohenzollern, die Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und auf die von diesem an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen leidet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 2. Der Tarif findet nicht Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten, deren Bearbeitung besonderen Behörden überwiesen ist, für welche auch bisher nicht nach den für die Gerichte erlassenen Tax-Ordnungen, sondern nach besonderen Bestimmungen gewisse Kostenbeträge erhoben sind, namentlich nicht auf die nach den General-Kommissionen und dem Revisions-Kollegium, so wie den Schiedsmännern übertragenen Angelegenheiten, so weit solche bei diesen Behörden bearbeitet werden, so wie auf die ganz oder theilweise von den Schöffengerichten bearbeiteten Angelegenheiten.

§. 3. Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse, von den Justizbehörden zu bearbeitende Angelegenheiten eine gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden, insofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Tarifs entgegenstehen. Kostenfrei sind insbesondere alle auf Requisition der Verwaltungsbehörden auszuführende Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen, alle Geschäfte, welche im Interesse der Kontrole der Justiz-Aufsicht und des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden, so wie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet gefundene Beschwerden betreffen. Auch bleibt es den Justizbehörden überlassen, Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Parteien entstanden sind, niederzuschlagen oder eine für sie kostenfreie nachträgliche Bearbeitung anzuordnen, und ebenso in einzelnen Fällen, wenn eine Beschwerde oder Vorstellung lediglich auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruhet, eine kostenfreie Bescheidung anzuordnen,

§. 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

1) der Fiskus und alle öffentliche Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2) alle öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, so wie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
3) alle öffentliche Volksschulen;
4) alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben Letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
5) Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, so wie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten;
6) dem Finanz-Minister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressort-Minister auch solchen Privat-Unternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

   Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungs-Anstalten, Bürger-Rettungs-Instituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der anderen Partei zum Nachtheil gereichen; insbesondere wird die dem Fiskus zugestandene Befreiung von einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Kommunkosten im Konkurse (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 531.) aufgehoben.

§. 5. Wenn eine Partei durch ein Attest der Orts-Polizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögens-Umstände, der Familien-Verhältnisse und der von der Partei zu entrichtenden Steuern enthält, bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt, Kosten zu bezahlen, und ein Verzeichniß ihrer ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werths einreicht, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen. Es soll jedoch der Kassenverwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Unvermögen behauptende Partei zur Ableistung des Manifestations-Eides, allenfalls mittelst Personal-Arrestes, durch das Gericht anhalten zu lassen. Der Armen-Eid (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 23. §. 34.) soll nicht ferner erfordert werden.

Wenn eine arme Partei später zu besseren Vermögens-Umständen gelangt, so können die wegen ihrer Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (Gesetz vom 31. März 1838., Gesetzsammlung S. 251., und vom 6. Juli 1845., Gesetz-Sammlung S. 483.) nachgefordert werden.

§. 6. Die Kostenfreiheit (§§. 3., 4. und 5.) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren (§. 24. Nr. 4., §. 61. und §§. 65—67. des Tarifs).

§. 7. In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, taubstummen oder geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1) Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegebefohlenen, aus demselben erhoben werden:
   a) alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen (§. 6.) und Kalkulatur-Gebühren, diese jedoch nur so weit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulatur-Arbeit 50 Rthlr. nach Nr. 5. übersteigt;
   c) die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden Kosten eines durch Adjudikatoria beendigten Subhastations-Prozesses und der Kaufgelderbelegung, und des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn und sobald sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergiebt.
2) Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maaßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.
3) Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial- oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen, der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gerichte nach Vernehmung des Vormundes und nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und welcher Revenüenbetrag als Ueberschuß anzusehen ist.
4) Wenn die Ermittelung deshalb unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von Demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird, so findet die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten, nach Maaßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschaftsbehörde und nach Vernehmung des Vormundes festzustellenden Betrages statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfall des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.
5) Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben, dem gewesenen Pflegebefohlenen muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa schon verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Rthlrn. belassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergeschlagen werden.
6) Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegebefohlene, sobald sie sich verheirathen, und diejenigen Pflegebefohlenen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem andern Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthsschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.
7) Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegebefohlenen zu bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

§. 8. In Rücksicht auf die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung von Kostenvorschüssen wird Folgendes bestimmt:

1) Für alle Geschäfte, mit welchen baaren Auslagen verbunden sind, ist in der

Regel ein zur Deckung derselben ausreichender, vom Gerichte festzusetzender Vorschuß zu erheben. Ausgenommen sind nur Untersuchungssachen.

2) Wenn eine bestimmte Partei oder Vermögensmasse die Kosten oder einen gewissen Theil derselben unter allen Umständen tragen muß (z. B. in Konkurs- und Liquidations-Prozessen, Moratoriensachen, Provokationen auf Todeserklärung und auf Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß, so wie bei Nachlaß-Regulirungen), so ist von denselben in der Regel nicht blos zur Deckung der baaren Auslagen, sondern auch bis zur Hälfte des für die Beendigung des ganzen Geschäfts für sie anzusetzenden Kostenbetrages, ein Vorschuß zu erheben.

3) In allen Civil-Prozessen, mit Ausschluß der Mandats- und Bagatellsachen, ist in erster Instanz vom Kläger, in höherer Instanz von der das Rechtsmittel einlegenden Partei die Hälfte des für die Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrages (§. 5. des Tarifs) in der Regel als Vorschuß zu erheben.

4) Ausländer sind in der Regel in allen Prozessen anzuhalten, den ganzen für die anzutretende Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrag, und zwar in der ersten Instanz vor Einleitung derselben, als Kaution beim Gericht zu erlegen. Von dieser Kaution ist aber Abstand zu nehmen, wenn die Partei ihr Unvermögen, so wie — beim Mangel einer schon bestehenden Uebereinkunft — nachweiset, daß diesseitige Unterthanen in dem fremden Staate dieselbe Vergünstigung gesetzlich genießen.

5) Die Zurückzahlung eines eingezahlten Kostenvorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts oder der Instanz zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; dem Einzahler steht im Uebrigen nur das Recht zu, von der zur Kostenzahlung verurtheilten oder verpflichteten Partei die Erstattung zu fordern.

§. 9. Die Gerichte haben künftig nicht mehr auf Kompensation der zur Kasse einzuziehenden Kosten zu erkennen, statt deren vielmehr das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Parteien zum ganzen Betrage derselben beizutragen haben, zu bestimmen, oder dem einen Theil die Zahlung einer bestimmten Summe als Beitrag aufzuerlegen.

§. 10. Die Gerichtskosten werden in der Regel erst bei der Beendigung des Geschäfts — in Civil-Prozessen bei Beendigung der Instanz — Denjenigen in Rechnung gestellt, welchen dieselben durch gerichtliche Entscheidung zur Last gelegt sind, oder, wenn eine solche Entscheidung nicht erfolgt, Denjenigen, welche die Thätigkeit des Gerichts für das Geschäft, für welches die Kosten anzusetzen sind, in Anspruch genommen haben, oder in deren Interesse dasselbe von Amtswegen eingeleitet ist.

Es treten dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) In Civil-Prozessen sind die Kosten,

a) wenn das Mandatsverfahren eingeleitet wird, in dem Betrage, welcher wenn kein kontradiktorisches Verfahren erfolgt, anzusetzen ist, von dem Kläger einzuziehen und sofort bei Erlassung des Mandats zum Ansatz zu bringen,

b) wenn die Sache durch Entsagung beendigt ist, so sind die Kosten der Instanz von derjenigen Partei, welche der Klage oder dem Rechtsmittel entsagt hat,

c) wenn die Sache durch Vergleich beendigt ist, von derjenigen Partei, welche die Kosten übernommen hat, oder nach Wahl der Kassen-Verwaltung von jedem Theile zur Hälfte einzuziehen,

d) wenn auf einen Eid erkannt ist, und gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so sind die Kosten, insoweit deren Tragung von Ableistung des Eides abhängig gemacht ist, gleichfalls von jedem Theile zur Hälfte,

e) in der Exekutions-Instanz von dem Exekutionssucher einzufordern,

f) in den nach der Verordnung vom 21. Juli 1849., Gesetz-Sammlung S. 307., verhandelten Prozessen werden, wenn die Verhandlungen auch ohne Entsagung auf unbestimmte Zeit beruhen bleiben oder auf An-

trag der Parteien auf längere Zeit als sechs Monate ausgesetzt werden, die Kosten wie im Falle des Vergleichs erhoben. Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen dieselben jedoch auf die bei Beendigung der Instanz anzusetzenden Kosten in Anrechnung.

2) Die bei Auktionen, Nachlaß-Regulirungen, Deposital-Geschäften entstehenden Kosten, die des Subhastations- und Kaufgelderbelegungs-Verfahrens, die Kommunkosten in Konkurs- und Liquidations-Prozessen und die Kosten der Sequestration und Administration sind in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmen.

3) In Vormundschafts- und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwickelung eines einzelnen Geschäfts beendigt werden, sind die vom Kapital-Vermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tarif §. 42. zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Revenüen nach §. 43. des Tarifs zu erhebenden aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.

4) Wenn bei mehrseitigen Verträgen eine Partei, welche wegen Armuth oder aus anderen Gründen zur Zahlung von Kosten nicht angehalten werden kann, solche übernimmt, so kann sich die Kasse wegen der Hälfte des ganzen Kostenbetrages an die andere halten, von dieser auch die andere Hälfte des Werthstempels erheben, insoweit nicht eine gesetzliche Stempelfreiheit entgegensteht (§. 3. i. und Tarif „Lieferungs-Verträge“ des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822., Gesetz-Sammlung S. 58. und 82.).

5) Ob und inwieweit mehrere Theilnehmer, welche auf Seiten einer Partei stehen, z. B. Litiskonsorten, für die, die Partei treffenden Kosten gemeinschaftlich, solidarisch oder nur nach Verhältniß ihres Antheils haften, ist lediglich nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu beurtheilen.

§. 11. Bei Berechnung des Werths des Objekts sind im Allgemeinen folgende Bestimmungen maaßgebend:

1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,

b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, so wie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den prozeßführenden Parteien nicht mehr streitig ist.

2) Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tages-Kurse berechnet Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preußischem Gelde wird die von dem Staats-Ministerium unter dem 27. November 1821. (Gesetz-Sammlung S. 190.) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

3) Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünfundzwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölfundeinhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren

Kapitalswerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

4) In Rücksicht auf solche Gegenstände, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, wird Folgendes bestimmt:
   a) Der Kostenansatz erfolgt in der Regel wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Rthlrn. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten wie bei Gegenständen von 1000 Rthlrn. und bei minder wichtigen wie bei Gegenständen von nur 100 Rthlrn. Werth.
   b) Wenn mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, in Gelde zu schätzender Anspruch (z. B. auf bestimmte Alimente) verbunden ist, so ist nur ein Anspruch und zwar der höhere maaßgebend.
   c) Diese Bestimmungen finden auch auf Injurien-Prozesse Anwendung, jedoch sind die vor Einzelrichtern verhandelten und entschiedenen wie Prozesse, welche ein Objekt von 100 Rthlrn. betreffen, zu taxiren.
   d) Grundgerechtigkeiten, welche auf bestimmte Nutzungen gerichtet sind, (Allg. Land-Recht Thl. I. Tit. 22. §. 80. seq.), werden nicht zu den unschätzbaren Objekten gerechnet, ihr Werth wird durch den Betrag der zu veranschlagenden Nutzungen oder durch den Nachtheil bestimmt, welchen die Belastung für das dienende Grundstück hat. Wenn sich für das herrschende Grundstück ein anderer Werth, als für das dienende ergiebt, so ist der höhere maaßgebend.
   e) Wenn bei anderen Grundgerechtigkeiten weder das herrschende, noch das dienende Grundstück einen nach den Bestimmungen sub a. beim Kostenansatz zum Maaßstab zu nehmenden Werth erreicht, so ist der Werth desjenigen Grundstücks, welches den höchsten Werth hat, maaßgebend.
   f) In allen Fällen kommt aber auch bei geringfügigen Grundgerechtigkeiten und Servituten mindestens der bei Gegenständen, die über 50 Rthlr. werth sind, nach dem Tarif anzusetzende Kostenbetrag zum Ansatz.

5) Der Werth des Gegenstandes jeder andern Rechtsangelegenheit wird in analoger Anwendung dieser Grundsätze (1. bis 4.) berechnet, nur insofern bei einzelnen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes hinsichts des Stempelbetrages eine andere Berechnung statt hat, ist diese auch für die Gerichtskosten maaßgebend.

§. 12. Die Ermittelung und Feststellung des Werths erfolgt in allen Fällen durch den Richter unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Mit jeder Klage und Widerklage muß die Angabe des Werths des Streitgegenstandes, wenn dieser nicht in einer in sich bestimmten Geldforderung besteht, verbunden werden, ebenso mit der Einführung jedes Rechtsmittels, wenn dasselbe nur einen Theil des Streitgegenstandes der vorigen Instanz betrifft.
2) Wenn der Gegentheil dieser Angabe nicht in der zur Beantwortung der Klage oder der Einführungsschrift gestatteten Frist widerspricht, so bleibt dieselbe ohne spätere Zulassung des Beweises eines höhern oder mindern Werths für den Ansatz der Kosten maaßgebend.
3) Einigen im Falle des Widerspruchs die Parteien sich bei der folgenden Verhandlung vor dem Richter nicht, so ist, wenn die Sache noch in erster Instanz schwebt, die etwa nothwendige Aufnahme des Beweises sofort zu veranlassen, und danach der Werth durch eine Resolution festzustellen. Wenn aber die Sache nicht mehr in erster Instanz schwebt, so ist zu unterscheiden, ob von der Feststellung des Werths zugleich die Zulassung des Rechtsmittels abhängig ist oder nicht; im ersteren Falle erfolgt die Ermittelung und Feststellung durch den Richter der höheren Instanz, im anderen Falle wird dieselbe bei Remission der Akten nach Entscheidung der Hauptsache dem Richter erster Instanz überwiesen.

Wird über den streitigen Werth Beweis angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungs-Ordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Partei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde eingeholt werden.

b) Der Werth von Bergwerks-Antheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.

c) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streits ist.

4) Gegen die Resolution des Richters erster Instanz, in welcher zugleich über die Kosten der etwa stattgehabten Ermittelung zu entscheiden, findet der Rekurs an die vorgesetzte Instanz unter denselben Bedingungen, wie gegen Entscheidungen im Bagatell-Prozesse, statt.

5) Fehlt die erforderliche Angabe des Werths in der Klage oder in der eigentlichen Widerklage, so ist deren Vervollständigung in der Regel vor der Einleitung anzuordnen. In allen anderen Fällen aber ist die mangelnde Erklärung von dem Richter nachträglich zu erfordern und wenn diese in der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Ermittelung unter Zuziehung der Parteien, soweit dieselben dabei betheiligt sind, durch Vernehmung von Sachverständigen oder auf sonst geeignete Weise zu veranlassen.

6) Bei unschätzbaren Gegenständen tritt lediglich das Arbitrium des Richters nach §. 11. ein.

7) In allen Fällen, in welchen die Feststellung des Werths nicht auf einer Ermittelung oder auf dem Arbitrium des Richters, sondern blos auf einer Angabe der Parteien beruht, bleibt es der Kassen-Verwaltung überlassen, behufs Nachweisung eines höheren, bei Ansetzung der Kosten zum Grunde zu legenden Werthes eine nähere Ermittelung beim Gerichte zu veranlassen.

§. 13. Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Kosten nach dem Tarif und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung werden im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justiz-Minister erledigt.

§. 14. Wenn in einer und derselben Rechtsangelegenheit bei mehreren Gerichten Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Kosten doch immer nur bei demjenigen Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit selbst anhängig ist, zu liquidiren; wenn in Prozessen ein substituirtes oder ein Gericht höherer Instanz erkannt hat, so werden die Kosten bei dem Gericht erster Instanz, welchem die Akten nach erfolgter Entscheidung wieder zugehen, liquidirt; wenn die Bearbeitung einer bei einem Gerichte eingeleiteten Rechtsangelegenheit vor deren Beendigung ganz auf ein anderes Gericht übergeht, so kommen die Kosten, soweit solche bei jenem vor dem Uebergange noch nicht liquidirt sind, ganz bei dem letzteren zum Ansatz. Baare Auslagen werden bei dem Gericht, bei welchem dieselben entstanden sind, zwar definitiv in Ausgabe, aber nur bei der Kasse desjenigen Gerichts, bei welcher die übrigen Kosten liquidirt werden, a conto der Partei in Rechnung gestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen Kasse an die andere stattfindet.

§. 15. Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien.

§. 16. Der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten hört auf. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif noch beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen §§. 4. bis 6. als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr statt.

§. 17. Alle baare Auslagen werden nach erfolgter Feststellung sofort definitiv verausgabt, die Kalkulaturgebühren erst nach ihrem Eingehen. Nur diese werden daher in der Einnahme besonders verrechnet und kontrolirt.

§. 18. Die ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung einzelner Beamten auf selbstverdiente Gebühren statt Besoldung findet mit Ausnahme der

Kalkulatoren nicht ferner statt, namentlich nicht die der Gerichtsboten und Exekutoren auf Meilengelder und Exekutions-Gebühren.

§. 19. Für die den Austritt aus der Kirche und die Führung der Civilstands-Register betreffenden Akte werden vorläufig noch die bisherigen Gebühren forterhoben.

Die bisherigen Examinations- und Introduktions-Gebühren sind bis zum Erlaß neuer Bestimmungen darüber fort zu beziehen.

Die Sukkumbenz-Strafen fallen fort und darf darauf nicht mehr erkannt werden.

§. 20. Alle bisherige diesem Gesetz und dem ihm angehängten Tarif zuwiderlaufende Bestimmungen, namentlich alle Tax-Ordnungen und darauf bezügliche Vorschriften, soweit sie diejenigen Gerichte betreffen, für welche diese Verordnung maaßgebend ist (§. 1.), sind aufgehoben.

§. 21. Wenn in einer am 1. Januar 1852. noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit oder Instanz die Kosten oder Stempel bereits theilweise zum Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem neuen Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug.

§. 22. Der Justiz-Minister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere die behufs Regulirung der Buchführung und der Kassen-Verwaltung erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

(Hier folgt der specielle Tarif.)

Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Gebühren und Auslagen der Notare, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und der Fürstenthümer Hohenzollern, sollen künftig lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Der bei Berechnung der Gebühren in Betracht kommende Werth des Objekts ist nach den für die Berechnung der Gerichtskosten gegebenen Vorschriften zu bestimmen; in den bei den Gerichtsbehörden anhängigen Sachen ist die von diesen getroffene Werthbestimmung auch für diese Gebühren maaßgebend.

§. 3. Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen vor deren Einforderung findet nicht ferner statt. Es ist aber in jedem Falle mit der Zahlungs-Aufforderung eine besondere Liquidation aufzustellen, welche, außer der Bezeichnung der Parteien und der betriebenen Rechtsangelegenheit, enthalten muß:

1) die bestimmte Angabe des Werths des Objekts;
2) die Angabe des danach zu liquidirenden Gebühren-Betrages unter Allegirung der zur Anwendung kommenden Bestimmung dieses Gesetzes und des Kosten-Tarifs;
3) die specielle Angabe der etwa außerdem zur Erstattung zu liquidirenden baaren Auslagen;
4) die Angabe des etwa erhaltenen baaren Vorschusses;
5) die Unterschrift des Notars.

Diese Liquidation muß unter dem Protokoll und jeder Ausfertigung vor deren Abgabe bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlrn. aufgestellt werden.

§. 4. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen sind, wenn das Geschäft bei den Gerichtsbehörden betrieben wird, bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Sache, beziehungsweise in erster Instanz, anhängig ist oder war, in allen anderen Fällen bei dem persönlichen Richter des Notars anzubringen, diesem zur schriftlichen Erklärung binnen einer achttägigen Frist vorzulegen oder mitzutheilen und danach durch ein Resolut zu entscheiden, gegen welches der Rekurs, wie in Bagatellsachen, offen steht.

Das endgültige Resolut hat auch bei dem Prozesse über die Gebühren-Forderung die Kraft eines Judikats.

§. 5. Der Mandats-Prozeß (§. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) findet auf Grund der nach §. 3. aufgestellten Liquidation ohne gerichtliches Festsetzungs-Dekret statt.

§. 6. Die Notare erhalten für die Aufnahme und Ausfertigung der einzelnen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die im zweiten Abschnitt des Gerichtskosten-Tarifs festgesetzten Sätze, so weit nicht unten besondere Bestimmungen getroffen sind, jedoch nicht unter 15 Sgr.

Wenn ein Dokument in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird der gewöhnliche Satz um die Hälfte erhöht.

§. 7. Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits instrumentirten Erklärung in einem besonderen Akte erfolgt, so kann der Notar in allen Fällen nur den Satz für Rekognition und Beglaubigung einer Unterschrift liquidiren.

§. 8. Für die an die Hypothekenbehörden einzureichenden Abschriften von Dokumenten, und die bei den Gerichts- oder Hypothekenbehörden einzureichenden Anträge und Begleitschreiben, mit welchen Abschriften oder Ausfertigungen, z. B. behufs Eintragung einer bestellten Hypothek, überreicht werden, können besondere Gebühren nicht liquidirt werden.

Ist es aber nothwendig, mit einem solchen Antrag einen das Sach- und Rechts-Verhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so kann der Notar dafür die Hälfte des Satzes I. A. §. 1. des Gerichtskosten-Tarifs, jedoch nicht unter 5 Sgr., bis zu einem Maximum von 4 Rthlrn., liquidiren.

§. 9. Für die Abhaltung der Lizitation unbeweglicher Sachen, einschließlich der Feststellung der Verkaufs-Bedingungen, so wie der Bekanntmachungen, sind die Sätze sub II. D. des zweiten Abschnitts des Gerichtskosten-Tarifs, bei mehreren Grundstücken, die nicht ungetrennt ausgeboten werden, oder bei besonders ausgesetzten Parzellen, für jedes besonders zu liquidiren.

Wird dem Verfahren vor der Lizitation nach erfolgter Bekanntmachung des Termins entsagt, so können nur zwei Drittheile dieses Satzes liquidirt werden, dagegen ist für die auf Grund des Lizitations-Protokolls ertheilten Ausfertigungen oder besonders instrumentirten Kontrakte — einschließlich ihrer Ausfertigung — noch die Hälfte desselben zu liquidiren, und eben so viel für jede fortgesetzte Lizitation.

§. 10. Wenn dem Notar, außer den Fällen des §. 14., die Erhebung und Ablieferung von Geldern übertragen ist, so erhält er dafür außer seinen sonstigen Gebühren:

a) bei Beträgen bis zu 500 Rthlrn. von je 10 Rthlrn. . . . . . 3 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlrn. von je 50 Rthlrn. . $7\frac{1}{2}$ =
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn. . . . . $7\frac{1}{2}$ =

die angefangenen Beträge von je 10 Rthlrn., — 50 Rthlrn. und 100 Rthlrn. für voll gerechnet.

Die Gebühren werden von jedem besonders erhobenen Betrage besonders berechnet.

§. 11. Für erforderte Entwürfe von Verträgen, Dispositionen oder anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der Regel dieselben Sätze zu liquidiren, wie für die Aufnahme eines solchen Akts (§. 6.); bei denjenigen Verträgen aber, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, nur zwei Drittheile, insofern nicht alle Kontrahenten den Entwurf erfordert haben.

§. 12. In allen Fällen, in welchen die Thätigkeit eines Notars in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß ein bezwecktes Geschäft durch ihn vollzogen ist, z. B. wenn er als zweiter Notar zugezogen ist, oder wenn die Parteien sich nicht haben einigen können, erhält derselbe für je 100 Rthlr. des Objektwerths, die angefangenen für voll gerechnet: $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis zu einem Maximum von 2 Rthlrn., mindestens 15 Sgr.

§. 13. Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung auf ausdrückliches Verlangen der Partei Geschäfte besorgt, so erhält derselbe außer seinen sonstigen Gebühren:

A. wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß, 2 Rthlr. 15 Sgr. Diäten, und für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hinreise und der Rückreise 7½ Sgr. Reisekosten;

B. wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seiner Wohnung beträgt, bei Objekten bis zu 500 Rthlr. einschließlich 10 Sgr., bei höheren Objekten 20 Sgr. Ist die Entfernung größer, jedoch innerhalb seines Wohnorts, oder wird er an ein Krankenbett, oder in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr gerufen, oder muß er über eine Stunde unthätig warten, so kann er das Doppelte dieser Sätze liquidiren, ebenso wenn das Geschäft länger als eine Stunde dauert, und wenn darauf, wie z. B. bei Inventarisationen, mehrere Tage verwendet werden müssen, für jeden Tag besonders.

§. 14. Für Auktionen sind in allen Fällen nur die in der Taxe für Auktions-Kommissarien bestimmten Sätze zu liquidiren.

§. 15. Wenn dem Notar die Besorgung von anderen Angelegenheiten, als den unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden, z. B. die Leitung einer Erbtheilung oder einer anderen Auseinandersetzung aufgetragen ist, so kann er, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäfts verwendeten Zeit 15 Sgr. liquidiren.

§. 16. Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempelpapiers und die wirklichen baaren Auslagen, so weit sie nothwendig waren, Schreibgebühren nur in den im Gerichtskosten-Tarif (§§. 24. und 63.) bestimmten Fällen und Gränzen, an Instruments-Zeugengebühren aber für jeden Zeugen 5 Sgr., im Ganzen also 10 Sgr. liquidiren.

Wenn jedoch auf ausdrückliches Verlangen der Partei, oder weil die Gültigkeit des Akts zufolge besonderer Bestimmungen es erfordert, ein zweiter Notar zugezogen werden muß, so sind dessen Gebühren (§. 12.) als baare Auslagen zu berechnen; ebenso die Gebühren eines etwa erforderlichen Dolmetschers.

§. 17. Zur Deckung der baaren Auslagen, namentlich der Reisekosten und Diäten und für Stempelpapier, kann der Notar einen entsprechenden Vorschuß fordern.

§. 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852. in Kraft, so daß für alle nicht schon vor diesem Tage beendigten Geschäfte die darin bestimmten Sätze auch rücksichtlich der bereits geleisteten Arbeiten in Anwendung kommen.

§. 19. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. Vom 12. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwalte sollen künftig lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des ihm angehängten Tarifs erhoben werden.

In den Fürstenthümern Hohenzollern, in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und auf die von diesem an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen leidet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 2. Der bei Berechnung der Gebühren in Betracht kommende Werth des Objektes ist nach den für die Berechnung der Gerichtskosten gegebenen Vorschriften zu bestimmen; in den bei den Gerichtsbehörden anhängigen Sachen ist die von diesen getroffene Werthbestimmung auch für diese Gebühren maaßgebend.

§. 3. Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen zum Zweck der Einforderung von dem Mandanten findet nicht ferner statt. Es ist aber diesem bei der Zahlungs-Einforderung bei Vermeidung einer durch das Gericht festzusetzenden Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlrn. eine Liquidation zuzustellen, welche, außer der Bezeichnung der Parteien und der betriebenen Rechtsangelegenheit, enthalten muß:

1) die bestimmte Angabe des Werths des Objekts;
2) die Angabe des darnach zu liquidirenden Gebührenbetrages, unter Allegirung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes und des Tarifs;
3) die specielle Angabe der etwaigen baaren Auslagen;
4) die Angabe des etwa erhobenen Vorschusses;
5) die Unterschrift des Rechtsanwalts.

§. 4. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen sind, wenn das Geschäft bei den Gerichtsbehörden betrieben wird, bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Sache, beziehungsweise in erster Instanz, anhängig ist oder war, in allen anderen Fällen bei dem persönlichen Richter des Rechtsanwalts anzubringen, diesem zur schriftlichen Erklärung binnen einer vierwöchentlichen Frist vorzulegen oder mitzutheilen und darnach durch ein Resolut zu entscheiden, gegen welches der Rekurs, wie in Bagatellsachen, offen steht. Inwiefern der Rechtsanwalt durch oder in Bezug auf den Ansatz oder die Erhebung von Gebühren oder Auslagen oder von Vorschüssen sich straffällig gemacht hat, ist lediglich nach den Bestimmungen des Strafrechts, beziehungsweise der Verordnung vom 30. April 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 196.), zu entscheiden.

§. 5. Der Mandats-Prozeß (§. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) findet auf Grund der nach §. 3. aufgestellten Liquidation ohne gerichtliches Festsetzungs-Dekret statt. Einreden gegen die Richtigkeit des Ansatzes können sowohl im Mandats-Prozeß, als auch von dem zur Erstattung verpflichteten Gegentheil außerdem angebracht werden. Ist jedoch die Einrede schon von einer der Parteien im Wege der Beschwerde nach §. 4. vorgebracht, so behält es bei der auf diese erfolgten richterlichen Bestimmung sein Bewenden.

§. 6. Dem zum Betriebe eines Prozesses bevollmächtigten Rechtsanwalt ist es gestattet, einen angemessenen Vorschuß zu erfordern; in anderen Fällen darf nur, wenn voraussichtlich baare Auslagen zu machen sind, der ungefähre Betrag derselben als Vorschuß gefordert werden.

§. 7. Bei Betreibung ihrer eigenen Prozeß-Angelegenheiten, namentlich auch, wenn solche die Einziehung ihrer Gebühren von ihren Mandanten betreffen, können die Rechtsanwalte von dem in die Kosten verurtheilten Gegentheile nur die Hälfte der sonst zuläßigen Gebühren liquidiren.

Für die Anfertigung und Zustellung der Liquidation und für Zahlungs-Aufforderungen, die sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen erlassen, können sie nichts liquidiren.

§. 8. Wenn eine Partei sich mehrerer Rechtsanwalte in einer und derselben Rechtsangelegenheit bedient hat, so kann der zur Erstattung der Gebühren verpflichtete Gegentheil nur zur Erstattung desjenigen Betrages angehalten werden, welcher zu liquidiren wäre, wenn die Partei sich nur eines Rechtsanwaltes bedient hätte. Ausgenommen bleibt nur der Fall, wenn ein Wechsel durch den Tod, Dienstaustritt oder Versetzung des Bevollmächtigten nothwendig geworden ist.

In Prozessen über Objekte von 50 Rthlrn. und weniger Werth und in den vor den Einzelrichtern verhandelten Civil-Prozessen wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung kann eine Erstattung überhaupt nur dann und nur so weit gefordert werden, als die Führung des Prozesses durch die Partei gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde, oder wenn die Partei durch Krankheit, Abwesenheit oder amtliche Dienstverhältnisse an der eigenen Wahrnehmung des Termins behindert war. Die Erstattung von Gebühren und Auslagen bestellter Litis-Kuratoren kann auch in diesen Prozessen verlangt werden. Im Uebrigen behält es wegen der Erstattung der Gebühren und Auslagen, welche die obsiegende Partei an ihren Rechtsanwalt gezahlt hat, bei den Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung das Bewenden.

§. 9. Nach Zustellung der Liquidation seiner Gebühren und Auslagen darf der Rechtsanwalt ein deren Betrag übersteigendes Honorar dafür annehmen, und in allen Fällen ist ihm gestattet, ohne Aufforderung gegebene Geschenke von seiner Partei anzunehmen.

Bei Prozessen kann der Rechtsanwalt erst nach Beendigung einer Instanz, oder wenn der ertheilte Auftrag aufgehört hat, seine Gebühren und Auslagen liquidiren.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852. in Kraft, so daß für alle nicht schon vor diesem Tage beendigte Geschäfte die unten bestimmten Sätze auch rücksichtlich der bereits geleisteten Arbeiten in Anwendung kommen; in Prozessen jedoch nur insofern, als die Instanz, für welche zu liquidiren, nicht bereits beendigt war.

§. 11. Alle diesem Gesetze und dem ihm angehängten Tarif entgegenstehenden, die Gebühren der Rechtsanwalte betreffenden Vorschriften, insbesondere §. 116. Titel 7. Theil III. der Allgmeinen Gerichts-Ordnung, werden aufgehoben.

§. 12. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Hier folgt der specielle Tarif.)

Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Nieder-Rhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Wöhrstein,

thun kund und fügen zu wissen:

Demnach Wir zu mehrerer Verherrlichung der dritten funfzigjährigen Jubelfeier der Krönung Weiland König Friedrich des Ersten, Unseres in Gott ruhenden Ahnherrn Majestät, beschlossen haben, den von Unseren vielgeliebten Vettern, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden am 5. Dezember 1841. gestifteten Hohenzollerschen Hausorden, welcher schon bisher unter Unserer Allerhöchsten Protektion gestanden hat, unter Unsere Königlichen Orden aufzunehmen, wobei Wir zugleich das Recht der gedachten Fürsten von Hohenzollern Liebden auf eine fortdauernde Verleihung Ihres Ordens anerkannt haben: so wollen Wir nunmehr heute, als an dem Tage der Huldigung Unserer Hohenzollerschen Lande, in Ausführung Unseres Beschlusses die Satzungen und Statuten dieses Unseres Hausordens festsetzen und verkündigen, und verordnen demnach wie folgt:

Art. 1. Der Hausorden von Hohenzollern zerfällt in zwei Ordnungen, welche getrennt und unabhängig von einander bestehen, nämlich

der Orden Unseres Königlichen Hauses von Preußen,
der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Art. 2. Den Königlichen Hohenzollerschen Hausorden wollen Wir dem Andenken an den Ursprung und die Ausbreitung Unseres Königlichen Hauses widmen, welches unter dem Beistande Gottes des Allmächtigen von der Felskuppe des Hohenzollern seine Herrschaft ausgebreitet hat bis zu dem Baltischen Meere und über das Stromgebiet der Nordsee, und verleihen zu diesem Gedächtnisse dem Orden die Devise:

Vom Fels zum Meer,

wollen auch zum Sinnbilde des allmäligen Anwachsens der Macht Unseres Hauses

sämmtliche Ordenszeichen außer mit dem Hohenzollerschen Wappen auch mit dem Königlichen Adler von Preußen, so wie mit Unseren Haus- und Landes-Farben schmücken, die Ordenskette aber außerdem noch mit dem Burggräflich Nürnbergschen Wappen und dem Scepter des Chur-Erz-Kämmerers.

Art. 3. Diesen Unseren Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und der Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht, und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampfe für dasselbe gegen äußere oder innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun.

Art. 4. Demgemäß werden solche Personen, welche durch ein aufopferndes und unerschrockenes Benehmen in Kämpfen jeder Art, insonderheit aber durch Mannhaftigkeit im Kampfe gegen die nie rastenden Feinde aller göttlichen und menschlichen Ordnung, welche auch in den Uns von dem Allerhöchsten anvertrauten Landen Aufruhr und Verwirrung angestiftet haben, ihre Hingebung an Unsere Person und Unser Haus an den Tag gelegt haben und legen werden, das unten zu beschreibende Kreuz des Ordens in drei Klassen, Groß-Komthur, Komthur, Ritter, erhalten.

Art. 5. Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernen Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der unten zu beschreibende Adler des Ordens in drei Klassen, Groß-Komthur, Komthur, Ritter, verliehen werden.

Und wie die äußeren Abzeichen des Ordens an die Vergangenheit Unseres Königlichen Hauses erinnern sollen, so wollen Wir demselben eine innere Thätigkeit anweisen, welche für die Zukunft Unseres Hauses eine feste Grundlage in dem Geiste der Jugend und der Jugendlehrer schaffen soll. Wir gedenken nämlich später das durch Schenkungen zu begründende Vermögen des Ordens zur Beförderung von Bildungs-Anstalten für christliche Schullehrer, und zwar wo möglich zur Begründung eines solchen Seminars in jeder Provinz zu verwenden, um auf diese Weise der heranwachsenden Jugend eine tüchtige Schulzucht und einen stärkenden und belebenden Unterricht zu sichern und die Pflege einer treuen Gesinnung unter ihr auf die sicherste Weise zu begründen. Es soll aber das Ordens-Kapitel berechtigt sein, solche Personen, welche sich um diese Stiftung verdient gemacht haben, Uns zur Auszeichnung und Belohnung vorzuschlagen, und behalten Wir Uns vor, wenn diese Personen sonst von tadellosem Lebenswandel und Rufe und der Ehre des Ordens würdig sind, sie auch der Stiftung ein Geschenk von mindestens 1500 Rthlrn. auf Einmal oder 100 Rthlrn. jährlich zugewandt haben, ihnen das Ehrenzeichen des Adlers der Ritterklasse in Silber zu verleihen.

Art. 6. Hiernach soll Unser Königlicher Hausorden in zwei Abtheilungen verliehen werden, deren erste zur Belohnung besonderer Hingebung an Unser Königliches Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt ist. Jede Abtheilung hat drei Klassen, Groß-Komthure, Komthure, Ritter.

Art. 7. Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen, weiß mit schwarz emaillirten Kreuze nach der von Uns genehmigten Zeichnung. In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise:

Vom Fels zum Meer,

in der Mitte Unseren Königlichen Wappen-Adler auf weißem Felde, welcher auf der Brust das Hohenzollersche Wappenschild trägt. Auf der Rückseite ist

das Schild ebenfalls von einem azurblauen Rande mit dem Datum der Stiftung:

Den 18. Januar 1851.

umgeben, und enthält in der Mitte, gleichfalls auf weißem Felde, Unseren Königlichen Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer-, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Groß-Komthuren an einer silbernen Ordenskette um den Hals getragen, welche mit den Hohenzollerschen und Nürnbergschen Wappenschilden und mit dem Scepter des Chur-Erz-Kämmerers geschmückt ist.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten gewässerten weißen dreimal schwarzgestreiften Bande um den Hals.

Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz von derselben Gestalt an einem schmaleren Bande von derselben Farbe auf der Brust oder im Knopfloche.

Art. 8. Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in Unserem Königlichen Wappen-Adler von Gold, schwarz emaillirt, mit dem Hohenzollerschen Schilde auf der Brust nach der von Uns genehmigten Zeichnung. Die Devise befindet sich in einem blauen den Kopf des Adlers umgebenden Kreise.

Die Unterscheidungen der drei Klassen sind dieselben, wie in der ersten Abtheilung. Die Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen für die Stiftung des Ordens empfangen, tragen den Adler von Silber.

Art. 9. Der ersten Abtheilung dieses Unseres Königlichen Hausordens wollen Wir noch als eine besondere nur einmal zu verleihende Auszeichnung, eine Denkmünze, zur Belohnung für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten Unserer Armee hinzufügen, welche in den verschiedenen, im Jahre 1848. und 1849. vorgefallenen Gefechten ihre Treue bewährt haben.

Die Denkmünze wird von Stückgut sein. Sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite folgende Inschrift:

> **Friedrich Wilhelm IV.** (in einem quer über die Münze gehenden Bande)
> **Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern** (in einem am Rande der Münze hinlaufenden Bande) **1848. 1849.** (in den durch das letztere Inschriftenband und das Querband gebildeten Abschnitten).

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensbande getragen.

Art. 10. Beide Abtheilungen können neben einander getragen werden. Dagegen schließt eine höhere Klasse jedesmal die unteren Klassen derselben Abtheilung aus, mit Ausnahme der Denkmünze, die auch neben einer höheren Klasse getragen werden soll.

Beide Abtheilungen rangiren unter einander gleich. Mit den übrigen Königlichen Orden rangiren sie so, daß die verschiedenen Klassen gleichen Rang mit den entsprechenden Klassen des Rothen Adlerordens haben, die dritte Klasse beider Abtheilungen also mit der dritten Klasse des Rothen Adlerordens.

Art. 11. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, so wie die jeweiligen Häupter beider Fürstlich Hohenzollerschen Häuser haben durch Ihre Geburt das Recht, die Ordenszeichen der Groß-Komthure des Königlichen Hausordens mit dem Kreuze zu tragen.

Art. 12. Das Großmeister-Amt des Königlichen Hausordens behalten Wir Uns und Unseren Nachfolgern in der Krone vor; den Vorsitz im Ordens-Kapitel aber wollen Wir einem Stellvertreter übertragen, welcher jederzeit ein Prinz Unseres Königlichen oder des Fürstlich Hohenzollerschen Hauses sein soll. Das Kapitel soll aus sämmtlichen Groß-Komthuren und Komthuren bestehen. Zur Dienstleistung bei den Kapiteln werden Wir für jede Abtheilung einen Ordens-Schatzmeister und einen Ordens-Schreiber auf den Vorschlag Unseres Stellvertreters im Vorsitze des Kapitels aus der Zahl der Ordensmitglieder ernennen.

Art. 13. Die Verwaltung des Stiftungsfonds des Hausordens wird einer Ordens-Regierung übertragen, welche außer den Kapitels-Beisassen unter Unserem Stellvertreter im Kapitel aus drei von Uns auf den Vorschlag desselben zu ernennenden Vertretern derjenigen Wohlthäter der Stiftung, welchen Wir den silbernen Adler verliehen haben, sowie aus dem Ordens-Schatzmeister, dem Ordensschreiber

und einem von Uns auf Vorschlag Unseres Stellvertreters zu bestellenden Ordens-Syndikus besteht. Nur der Syndikus erhält Besoldung.

Art. 14. Zu mehrerer Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Ordens bestimmen Wir hierdurch, daß derselbe nur so lange getragen werden darf, als dessen Mitglieder sich seiner würdig beweisen, und daß er nicht allein durch Verbrechen, sondern auch durch anstößigen Lebenswandel und unehrenhafte Gesinnung verloren gehen soll. Mitglieder, welche durch ihr Benehmen in irgend einer Weise der Ehre des Ordens sich unwürdig beweisen, sollen durch einen Spruch des Ordens-Ehrengerichts, dessen Funktionen jedoch, wenn der Angeschuldigte Offizier ist, hierdurch ein für allemal dem Offiziers-Ehrengerichte übertragen werden, unter Unserer Bestätigung aus dem Orden jederzeit ausgestoßen werden können, auch wenn die Strafe des Ordens-Verlustes von einem Straf-Richter nicht ausgesprochen ist. Es soll auch den Mitgliedern des Ordens jederzeit freistehen, zur Reinigung ihrer Ehre von irgend welchem übeln Leumund auf die Entscheidung des Ordens-Ehrengerichts anzutragen.

Art. 15. Das Ehrengericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Kapitels.

Art. 16. Der Orden des Fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden Fürstlichen Linien nach gemeinsamer Verabredung und nach jedesmaliger vorgängiger Einholung Unserer Allerhöchsten Genehmigung, übrigens auch in derselben Art wie bisher verliehen.

Demnach werden auch fernerhin drei Klassen des Fürstlichen Ehrenkreuzes und zwei Klassen der Medaille verliehen werden; jedoch haben Wir auf den Uns zu erkennen gegebenen Wunsch der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden mehrere Abänderungen in der Form der Ordenszeichen genehmigt, worüber Wir eine besondere Anordnung erlassen haben.

Diese von Uns beschlossenen Statuten und Satzungen des Hausordens Unseres Königlichen Preußischen und des Fürstlichen Hohenzollerschen Hauses sollen jederzeit stets fest und unverbrüchlich gehalten werden; des zu Urkund haben Wir solche Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben auf Unserer Stammburg Hohenzollern am Tage der Huldigung Unserer Hohenzollerschen Lande am 23. August nach Christi unseres Erlösers Geburt im 1851sten Jahre.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.